Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 15.07.2024 **Drucksache 19/2992**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung vom 16.07. bis 18.07.2024)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Startchancen-Programm Bayern	29
Baumann, Jörg (AfD)	
Linksterrorismus in Bayern – Waren [redacted] und die Hammerbande in Bayern aktiv?	3
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schulfruchtprogramm: Entwicklung und zukünftige Pläne	48
Bergmüller, Franz (AfD)	
Mindestvoraussetzungen, um als „kommunale Wärmeplanung“ zu gelten	41
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Extremismus-Merker des Landesamtes für Verfassungsschutz	4
Bäumler, Nicole (SPD)	
Paarformen in Schulbüchern	30
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abbestellungen im Schienenpersonennahverkehr	21
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausgelassene Haltepunkte auf der Strecke Würzburg – Marktbreit (RB 80)	22
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fußball-EM in Deutschland: Datenübertragung an die Bayerische Polizei	5
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Polizeieinsätze im Zusammenhang mit rechtsextremen und rassistischen Vorfällen zur Melodie des Lieds „L'amour toujours“	6
Dierkes, Rene (AfD)	

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Unterlaufung der Pflicht zur Bezahlkarte 7

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)

Polizeikontrolle in Gremheim 8

Feichtmeier, Christiane (SPD)

Zuverlässigkeitsüberprüfungen EM-Spiele in München 9

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Amphibien-Monitoring nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 46

Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ausweitung Digitalbonus auf die Freien Berufe 42

Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Umstellung auf Wirtschaftsweise „Ökologischer Landbau“, Maßnahmen „Bewirtschaftung von Almen und Alpen“ und „Herbizidverzicht im Weinbau“ 2024 49

Graupner, Richard (AfD)

Polizeikontrolle eines „rechten Treffens“ in Gremheim 10

Grießhammer, Holger (SPD)

Lehrerinnen- und Lehrermangel an Berufsschulen 31

Gross, Sabine (SPD)

Zustandserfassung und -bewertung der bayerischen Staatsstraßen 23

Halbleib, Volkmar (SPD)

Ergebnisse des Zensus 2022 11

Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aktuelles Infektionsgeschehen in Bezug auf COVID-19 in Bayern 56

Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Engagement der Staatsregierung für Klangkörper des BR und den Filmstandort Bayern 1

Köhler, Florian (AfD)

Fragen zum Anschlag auf Tino Chrupalla 27

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beratungsstelle zur Gründung landwirtschaftlicher Wasserverbände 50

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anwendung der Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch bayerische Genehmigungsbehörden 47

Lipp, Oskar (AfD)

Fragen zu Lieferanten von 5G-Netzwerken in Bayern 43

Löw, Stefan (AfD)

Polizeieinsatz in Schwenningen gegen Teilnehmer einer Versammlung 12

Magerl, Roland (AfD)

Herzinfarktfälle in Bayern 57

Maier, Christoph (AfD)

Informationen und Maßnahmen zur Sicherheit von Schülern mit deutscher Herkunft 32

Mannes, Gerd (AfD)

Einführung der Arbeitspflicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in bayerischen Kommunen 13

Meier, Johannes (AfD)

Fragen zu Empfängen und anderen öffentlichen Feierlichkeiten der Staatsregierung 2

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Neubau der Regentalstraße 24

Müller, Ruth (SPD)

EU-Schulprogramm 51

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mittelentzug Studierendenvertretungen 35

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rückforderungen aus Cum-Ex- und Cum-Cum-Gestaltungen in Bayern 37

Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Stellenbesetzung im Öffentlichen Dienst 38

Rasehorn, Anna (SPD)

Alte Abiturprüfungen auch für Bayern kostenlos zu Verfügung stellen 33

Rauscher, Doris (SPD)

Zeitplan Reform BayKiBiG 53

Rinderspacher, Markus (SPD)

Sanierungsbedarf Polizeigebäude in München 14

Roon, Elena (AfD)

Pflegesituation in Bayern 58

Scheuenstuhl, Harry (SPD)

Auszahlungsrückstau bei kommunalen Fördermaßnahmen 15

Schmid, Franz (AfD)

Kinderehen in Bayern 28

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans 25

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kostensteigerungen bei der Generalsanierung des Staatstheaters Augsburg 39

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Droge Fentanyl 16

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Neuer Transformationsfonds 44

Singer, Ulrich (AfD)

Polizeieinsatz am 13.07.2024 Gremheim/Schwenningen 17

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Förderinitiative „Flächenentsiegelung“ 26

Stadler, Ralf (AfD)

Zusätzliche Kosten durch PR-Aktion von Ministerpräsident Dr. Markus Söder bei der Bergwacht am 10.07.2024 18

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ölschäden bei Hochwasserereignissen 40

Taşdelen, Arif (SPD)

Erstattungen der Kosten von Frauenhäusern 54

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gasförderung in Reichling 45

Vogler, Matthias (AfD)

Umsetzung der Arbeitspflicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in bayerischen Kommunen 19

Waldmann, Ruth (SPD)

Substitutionsmedizinische Versorgung in Bayern 59

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

„Lernkisten – Ernährung in Zeiten des Klimawandels“ 52

Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Insolvenzfall German Property Group: betroffene Denkmäler 36

Weitzel, Katja (SPD)

Bayerisches Ladenschlussgesetz 55

Winhart, Andreas (AfD)

Sanktionierung im Rahmen der Arbeitspflicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in bayerischen Kommunen 20

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anstellung von Lehrkräften in Bayern und Auszahlung der Regionalprämie 34

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie plant, sich im Zuge der Verhandlungen in der Rundfunkkommission der Länder zum Reformstaatsvertrag der Öffentlich-Rechtlichen dafür einzusetzen, dass die Möglichkeit der Akquise von Drittmitteln für und durch die Klangkörper der Öffentlich-Rechtlichen, wie z. B. Chor, Rundfunkorchester und Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks vereinfacht bzw. ermöglicht wird (bitte begründen), plant die Staatsregierung den Filmstandort Bayern zu stärken, indem sie sich dafür einsetzt, dass insbesondere serielle Streaming-Formate, die sich von Daily Soaps in Qualität und Budget absetzen (Beispiel Oktoberfest 1900, Babylon Berlin etc.), genauso wie „Film“ nicht mehr, wie in der Begriffsbestimmung des 4. Medienstaatsvertrags geschehen, einzig und vollumfänglich dem Unterhaltungsbereich zugeordnet werden, sondern klar und deutlich auch in der Begriffsbestimmung zur Kultur erscheinen (bitte begründen), plant die Staatsregierung, sich nach österreichischem Vorbild für die Einführung einer „Digitalsteuer“ einzusetzen[1] (bitte begründen)?

Antwort der Staatskanzlei

Der Medienstaatsvertrag steht dem Erwerb von Drittmitteln für die Klangkörper nicht entgegen. Die Begriffe „Kultur“ und „Unterhaltung“ sind im Medienstaatsvertrag nicht abschließend definiert. Eine Serie kann daher bereits jetzt dem Begriff „Kultur“ unterfallen. Im Übrigen unterstützt die Staatsregierung den Filmstandort Bayern seit vielen Jahren sehr erfolgreich mit erheblichen Mitteln.

Die Staatsregierung lehnt die Einführung neuer Steuern generell ab und setzt sich stattdessen für die Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen ein.

Davon profitiert auch die Filmwirtschaft

[1] https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2024/jaenner/digitalsteuer-2023.html

2. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Staatsbankette, Staatsfeiern, offizielle Empfänge, diplomatische Empfänge, Preisverleihungen und ähnliches, führte die Staatsregierung im Jahr 2023 insgesamt durch, wie viel kosteten alle diese Veranstaltungen insgesamt im Jahr 2023 und wie viele Personen nahmen an diesen Veranstaltungen im Jahr 2023 insgesamt teil?

Antwort der Staatskanzlei

Im Jahr 2023 hat die Staatskanzlei insgesamt 317 Veranstaltungen durchgeführt. Die Kosten der Veranstaltungen wurden aus den Haushaltstiteln für repräsentative Verpflichtungen, für Aufwendungen aus Anlass von Besuchen ausländischer Staatsoberhäupter und Regierungschefs und für Kosten für Orden und Ehrenzeichen beglichen; die Höhe der Haushaltsansätze sind aus dem Haushaltsplan ersichtlich. Die Gesamtzahl der eingeladenen Gäste ist mit vertretbarem Aufwand in der Kürze der Zeit nicht zu benennen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Taten werden der festgenommenen Nürnbergerin [redacted] als mögliches Mitglied der erweiterten Hammerbande vorgeworfen, existiert ein Auslieferungsantrag von Ungarn für [redacted] und welche Hinweise auf weitere linksterroristische Angriffe von [redacted] und ihrem Umkreis in Bayern liegen vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien das Landesamt für Verfassungsschutz den „Extremismus-Merker“ vergibt, wie die Staatsregierung die Diskrepanz zwischen der seit 2021 als sinkend dargestellten rechtsextremen Politisch motivierten Kriminalität (PMK) und dem deutlichen Anstieg der PMK – rechts – mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ im letzten Jahr erklärt und ob im Ergebnis das Risiko einer unzulässigen Beruhigung der Öffentlichkeit gesehen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Extremistisch motivierte Straftaten bilden eine Teilmenge der „Politisch Motivierten Kriminalität“ (PMK). Die Einstufung einer Straftat als PMK im Rahmen des bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) und die damit beinhaltete Zuordnung zu einem Phänomenbereich (z. B. PMK-rechts) obliegt der mit den Ermittlungen betrauten Kriminalpolizeidienststelle auf Basis des bundesweit einheitlichen „Definitionssystems PMK“. Es handelt sich immer um eine Einzelfallbetrachtung nach sorgfältiger Bewertung und Abwägung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer jeden Tat. Für die Zuordnung einer Straftat zum Phänomenbereich PMK-rechts durch die Polizei muss die Würdigung/Betrachtung der Tatumstände und/oder der Einstellung des Täters zurechenbare Anhaltspunkte für eine „rechte Orientierung“ ergeben, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Das wesentliche Merkmal einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit bzw. Ungleichwertigkeit der Menschen. Straftaten, bei denen Bezüge zum völkischen Nationalismus, zu Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, sind dabei in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren. Näheres hierzu kann dem nachfolgenden Link entnommen werden.[2]

Der Begriff „extremistische Kriminalität“ orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und der dazu vorhandenen Rechtsprechung. Für die Bewertung eines Delikts der Hasskriminalität aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts als extremistisch bedarf es tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz, § 4 Abs. 1 und 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)). Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, einen der nach § 4 Abs. 2 BVerfSchG zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Insofern findet durch die zuständige Kriminalpolizeidienststelle oftmals lediglich eine Erstbewertung des Sachverhaltes statt. Die endgültige Bewertung und Entscheidungshoheit bezüglich der Vergabe des Extremismus-Merkers liegt jedoch beim Landesamt für Verfassungsschutz.

Ein Vergleich der Entwicklung von extremistischen Straftaten aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts mit den Fallzahlen (extremistisch und nicht extremistisch) aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“

[2] https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html

ist nicht statthaft, da dieser Vergleich die Fallzahlenentwicklungen mit unterschiedlichen Kriterien in nicht belastbarer Weise gegenüberstellt.

Hinsichtlich der Entwicklungen der Fallzahlen darf auf die nachfolgende Tabelle verwiesen werden.

	2021	2022	2023
PMK-rechts gesamt	2 567	2 541	3 055
davon PMK-rechts extremistisch	1 750	787	476
Hasskriminalität	1 225	1 186	1 867
davon Hasskriminalität PMK-rechts	1 078	960	1 283

Das Lagebild Hasskriminalität Bayern 2023 wird voraussichtlich am 08.08.2024 der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt. Dieses wird im Anschluss auch auf der Internetseite der Bayerischen Polizei abrufbar sein. Entsprechend wird hierdurch im Hinblick auf die Fallzahlenentwicklung für die erforderliche Transparenz von Seiten der Staatsregierung gesorgt.

5. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Daten hat die Bayerische Polizei vor, während und nach der Fußball-Europameisterschaft über Zuschauerinnen und Zuschauer, die das Stadion besucht haben, gesammelt, welche Daten hat die Bayerische Polizei von der UEFA über die Apps „UEFA EURO 2024 Offiziell“ oder „UEFA Mobile Tickets“ bezogen (bitte aufgeschlüsselt nach den Apps „UEFA EURO 2024 Offiziell“ und „UEFA Mobile Tickets“) und wie sind die Zuschauerinnen und Zuschauer über die Übertragung und Weitergabe der Daten von der UEFA an die Bayerische Polizei informiert worden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Ticketvergabe anlässlich der UEFA EURO 2024 erfolgte vonseiten der Veranstalterin, d. h. der UEFA EURO 2024 GmbH, digital per App. Beim Ticketerwerb erfolgte ein automatisierter Abgleich mit der Stadionverbotsliste des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), um sicherzustellen, dass Personen, gegen die ein Stadionverbot erlassen wurden, kein Ticket beziehen können. Der Datenabgleich des DFB mit der Stadionverbotsliste stützt sich in erster Linie auf das Hausrecht bzw. das an die Veranstalterin übertragene Hausrecht. Bei diesem Verfahren ist die Bayerische Polizei nicht eingebunden.

Hiervon zu unterscheiden ist das Akkreditierungsverfahren der Veranstalterin mit polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ). Es dient dazu, dass sich Personen, von denen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Gesamtveranstaltung vorliegen, nicht in sicherheitsrelevanten Bereichen aufhalten. Das Akkreditierungsverfahren mit ZVÜ zielt somit v. a. auf die Überprüfung von Beschäftigen und Dienstleistern der Veranstalterin sowie sonstigen Akteuren im Sicherheitsbereich ab. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht Adressat dieser Maßnahme.

Die polizeiliche Datenerhebung bei Polizeistörern, Betroffenen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftätern richtet sich nach den bestehenden Rechtsgrundlagen und muss im konkreten Einzelfall individuell geprüft werden. Eine anlasslose Datenerhebung bei Zuschauerinnen und Zuschauern, die das Stadion besucht haben, ist weder zweckmäßig noch zulässig.

6. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Polizeieinsätze hat es im Zusammenhang mit rechtsextremen und rassistischen Vorfällen gegeben, bei denen in Bayern zur Melodie des Lieds „L'amour toujours“ des DJs Gigi D'Agostino rassistische bzw. ausländerfeindliche Parolen gerufen wurden, ob hierbei weitere einschlägige Straftaten nach § 86a Strafgesetzbuch („Hitlergruß“ oder das Verwenden von Symbolen verfassungsfeindlicher Organisationen) festgestellt wurden und ob der Staatsregierung auch Fälle mit Beteiligung von minderjährigen Jugendlichen oder Schülerinnen und Schülern bekannt geworden sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S.1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

7. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD)

Wie gedenkt die Staatsregierung den Sinn der Bezahlkarte plus 50 Euro monatlich Bargeld für Flüchtlinge – nämlich „zu verhindern, dass Geflüchtete Geld in ihre Heimatländer schicken oder davon Schlepper bezahlen“ – zu gewährleisten und zusätzlich abzusichern angesichts der Tatsache, dass Aktivisten den Flüchtlingen helfen wollen, „die Bargeldgrenze mit einem Gutscheintausch zu umgehen“,[3] wird die Bezahlkarte plus 50 Euro monatlich Bargeld wieder abgeschafft, wenn dieser „Feldversuch“ durch solche Aktivisten ins Leere läuft und welche Alternativen gäbe es, den gleichen oben genannten Zweck zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das bayerische Bezahlkartensystem funktioniert und erfüllt seinen Zweck der Reduzierung des zur Verfügung stehenden Bargelds gut. Daran können auch solche Tricks einiger weniger Aktivisten nichts ändern.

Das Vorgehen ist im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekannt. Parteiübergreifend haben sich alle Länder auf die Einführung einer Bezahlkarte mit einem begrenzten Bargeldbezug in Höhe von 50 Euro verständigt. Die Bevölkerung hat verstanden, dass wir Schlepperkriminalität bekämpfen und illegale Migration begrenzen müssen. Es werden daher nur wenige Menschen dauerhaft bereit sein, solche Gutscheine abzukaufen, die außerdem immer die Gefahr bergen, schon eingelöst zu sein. Daher ist bei diesen Tricks nicht von einer relevanten Umgehung des Bargeldlimits auszugehen. Insofern besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Die Bezahlkarte wird in ganz Bayern flächendeckend im Einsatz bleiben.

[3] https://www.abendzeitung-muenchen.de/muenchen/so-wollen-aktivisten-aus-muenchen-bezahlkarte-umgehen-art-992196

8. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)

Hinsichtlich einer polizeilichen Maßnahme/Kontrolle in Gremheim durch die Kriminalpolizei Dillingen sowie Kräfte der Bereitschaftspolizei[4] frage ich die Staatsregierung, um welche Art von Treffen soll es sich dabei gehandelt haben (bspw. Parteiveranstaltung, Vortragsveranstaltung, Meinungsaustausch, Konzertveranstaltung etc.), welchen Organisationen, Gruppierungen oder Parteien sind die Versammlungsteilnehmer, welche als nicht nur „rechten Szene“ angehörig identifiziert wurden, zuzurechnen und wann werden die polizeilich erhobenen Daten wieder gelöscht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine öffentliche Anmeldung oder Ankündigung der Veranstaltung war dem Polizeipräsidium (PP) Schwaben Nord nicht bekannt. Ein Versammlungscharakter war für das PP Schwaben Nord zudem nicht erkennbar. So machten sich weder Veranstaltungs- oder Versammlungsleiter bemerkbar noch wurden Vortragsredner o. Ä. festgestellt. Weitergehende Erkenntnisse über die Art des Treffens sowie Erkenntnisse, inwiefern das Treffen von einer bestimmten Organisation veranstaltet worden ist, liegen auch dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) nicht vor. Das PP Schwaben Nord geht davon aus, dass es sich um ein privat organisiertes Treffen eines bestimmten Personenkreises handelte.

Unter den Teilnehmenden befanden sich Personen, die dem BayLfV bereits aufgrund extremistischer Äußerungen bekannt geworden sind.

Die Rechtsgrundlage und der Zweck für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind abhängig vom jeweiligen konkreten Einzelfall und die Frage nach den Löschfristen kann daher pauschal nicht beantwortet werden.

[4] https://www.augsburger-allgemeine.de/dillingen/gremheim-polizei-kontrolliert-treffen-mit-vertretern-der-rechten-szene-102875359

9. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD)

Zu meiner Anfrage zum Plenum anlässlich der Plenarwoche in der 27. KW 2024 (Drs. 19/2784) frage ich die Staatsregierung, wie die 46 845 Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu Stande gekommen sind bzw. ob sich die Zahl tatsächlich ausschließlich auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Zusammenhang mit den sechs EM-Spielen in München bezieht (da die Zahl doch recht hoch erscheint, bitte auch nach Personenkreisen der Überprüften aufschlüsseln, bspw. Sponsorenvertreter, Ordner etc.) und wie viele Personen gegen die Zuverlässigkeitsüberprüfungen vorgegangen sind (mit entsprechenden Ergebnissen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die mit der Anfrage vom 01.07.2024 mitgeteilten 46 845 Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZVÜ) bilden den Stand vom 01.07.2024 ab. Mit Stand 15.07.2024 wurden insgesamt 49 686 Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZVÜ) durchgeführt. Beide Gesamtzahlen beziehen sich auf die in Bayern insgesamt durchgeführten Überprüfungen für die Munich Football Arena (Spielstätte), das Host City Fan Fest sowie die diversen Team Facilities (Unterkünfte und Trainingsstätten der Nationalmannschaften).

Eine vollumfängliche Differenzierung nach Personenkreisen für die gesamte ZVÜ der UEFA EURO 2024 für Bayern ist nicht möglich, da die jeweiligen Funktionen an der Spielstätte von der EURO 2024 GmbH als Veranstalterin nur in Einzelfällen übermittelt wurden. Entsprechende Funktionsangaben liegen nur für das Host City Fan Fest und die Team Facilities vor. Eine diesbezügliche Auswertung würde jedoch eine in der Kürze der Zeit nicht durchführbare Einzelrecherche erfordern. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die ZVÜ für das Host City Fan Fest sowie die Team Facilities nur einen Bruchteil der o. g. 49 686 Überprüfungen betreffen. Der weit überwiegende Anteil an ZVÜ betrifft die Spielstätte.

Insgesamt 49 Personen haben den Grund für die Ablehnung angefragt und um Neuüberprüfung gebeten.

10. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD)

Bezüglich der am 13.07.2024 stattgefundenen Kontrolle eines „rechten Treffens“ in Gremheim durch die Kriminalpolizei Dillingen sowie Kräfte der Bereitschaftspolizei[5] frage ich die Staatsregierung, welche polizeilichen Maßnahmen gegen die anwesenden Personen ergriffen wurden (z. B. Personalienfeststellungen, Durchsuchungen, erkennungsdienstliche Maßnahmen), auf welcher Rechtsgrundlage die jeweiligen Maßnahmen im Einzelnen getroffen wurden und welche konkreten Tatsachen (im Sinne der möglichen Rechtsgrundlagen von Strafprozessordnung/Polizeiaufgabengesetz) zu einem Tatverdacht bzw. einer Gefahrenprognose geführt haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums (PP) Schwaben Nord erfolgten u. a. Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen und Platzverweise auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes.

Dem PP Schwaben Nord lagen Erkenntnisse vor, dass es sich bei der Örtlichkeit des Treffens um eine Gastwirtschaft handelt, die regelmäßig auch für Veranstaltungen von Mitgliedern der „Jungen Alternative für Deutschland“ genutzt werden soll. Diese Gruppierung wird durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistische Bestrebung eingestuft. Gemäß Auskunft des PP Schwaben Nord ergab die dortige Gefahrenprognose, dass davon ausgegangen werden musste, dass Straftaten oder Handlungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder richten, geplant oder begangen werden.

[5] https://www.augsburger-allgemeine.de/dillingen/gremheim-polizei-kontrolliert-treffen-mit-vertretern-der-rechten-szene-102875359

11. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche inhaltlichen, finanziellen und politischen Schlüsse zieht die Staatsregierung aktuell aus den Ergebnissen des Zensus 2022 für Bayern, welche Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung in den jeweiligen Ressortbereichen umzusetzen, um aus den Zahlen des Zensus 2022 Konsequenzen zu ziehen und welche konkreten Veränderungen für den kommunalen Finanzausgleich in Bayern sind damit aktuell (2024) und zukünftig (2025 ff.) verbunden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum Zensusstichtag, 15.05.2022, hatte der Freistaat 13 039 684 Einwohnerinnen und Einwohner. Damit ist die bayerische Bevölkerung in den elf Jahren seit dem letzten Zensus 2011 um knapp 5,2 Prozent gewachsen. Der Anstieg beruht maßgeblich auf dem Zuzug von Menschen aus dem Bundesgebiet und dem Ausland und unterstreicht die hohe Attraktivität Bayerns.

Die Zensusergebnisse zeigen, dass Bayern in den vergangenen Jahren die richtigen politischen Grundentscheidungen getroffen hat, um den demografischen Wandel in geordnete Bahnen zu lenken und in allen Regionen vergleichbar hohe Lebensverhältnisse zu erhalten. Die Zensusergebnisse in den Bereichen Demografie, Gebäude und Wohnen, Haushalt und Bildung sowie Erwerbstätigkeit dienen als Grundlage der politischen Entscheidungen der Kommunen und der Staatsregierung für die kommenden zehn Jahre.

Soweit die Einwohnerzahlen Grundlage von Entscheidungen sind, müssen diese zunächst amtlich festgestellt werden. Dies ist beispielsweise beim kommunalen Finanzausgleich der Fall. Das Verfahren beginnt im Herbst mit der Anhörung aller Gemeinden und wird voraussichtlich Anfang 2025 mit der amtlichen Feststellung der Einwohnerzahlen durch Bescheid an die Gemeinden beendet. Frühestens ab diesem Zeitpunkt können die Konsequenzen für die von den Einwohnerzahlen abhängigen Verfahren bewertet werden. Für den kommunalen Finanzausgleich liegt dieser Zeitpunkt noch später. Maßgeblich für die Zuweisungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs sind die Einwohnerzahlen nach der Bevölkerungsfortschreibung nach dem Stand vom 31.12. des jeweils vorvorhergehenden Jahres. Dabei wird die Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12. des vorvorhergehenden Jahres verglichen mit der durchschnittlichen Einwohnerzahl der vorangegangenen letzten zehn Jahre. Maßgeblich für die weitere Berechnung ist der jeweils höhere Wert. Durch diesen „Demografiefaktor“ bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen werden den Kommunen mit rückläufiger Bevölkerungsentwicklung notwendige Anpassungsmaßnahmen erleichtert

12. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)

Nachdem es am Samstag, dem 13.07.2024, in der Gemeinde Schwenningen im Ortsteil Gremheim zu einem Polizeieinsatz kam, frage ich die Staatsregierung, was war der Auslöser für den Polizeieinsatz, hat es sich bei der Veranstaltung um eine Versammlung in geschlossenen Räumen gehandelt und wurden Daten von Teilnehmern gespeichert, gegen die keine strafprozessualen Maßnahmen getroffen wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Polizeipräsidium (PP) Schwaben Nord lagen Erkenntnisse vor, dass es sich bei der Örtlichkeit des Treffens um eine Gastwirtschaft handelt, die regelmäßig auch für Veranstaltungen von Mitgliedern der „Jungen Alternative für Deutschland“ genutzt werden soll. Diese Gruppierung wird durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistische Bestrebung eingestuft. Nach Mitteilung des PP Schwaben Nord führten Erkenntnisse zur Annahme, dass Straftaten oder Handlungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder richten, geplant oder begangen werden.

Eine öffentliche Anmeldung oder Ankündigung der Veranstaltung war dem PP Schwaben Nord nicht bekannt. Ein Versammlungscharakter war für das PP Schwaben Nord zudem nicht erkennbar. So machten sich weder Veranstaltungs- oder Versammlungsleiter bemerkbar noch wurden Vortragsredner o. Ä. festgestellt. Weitergehende Erkenntnisse über die Art des Treffens sowie Erkenntnisse, inwiefern das Treffen von einer bestimmten Organisation veranstaltet worden ist, liegen auch dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht vor. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass es sich um ein privat organisiertes Treffen eines bestimmten Personenkreises handelte.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte in Abhängigkeit des jeweiligen konkreten Einzelfalls.

13. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Kommunen haben nach ihrer Kenntnis eine Arbeitspflicht für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeführt, wie viele Asylbewerber wurden in den einzelnen Kommunen jeweils zur gemeinnützigen Arbeit aufgefordert (bitte tabellarisch für alle betreffenden bayerischen Kommunen aufschlüsseln, dabei bitte absolute Zahlen sowie prozentualen Anteil der aufgeforderten Personen an allen Asylbewerbern der entsprechenden Kommune angeben) und wie viele Asylbewerber sind der Aufforderung zur gemeinnützigen Arbeit in den einzelnen Kommunen dauerhaft gefolgt (bitte tabellarisch für alle betreffenden bayerischen Kommunen aufschlüsseln, dabei bitte absolute Zahlen sowie prozentualen Anteil der tatsächlich arbeitenden Personen an allen aufgeforderten Asylbewerbern der entsprechenden Kommune angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Verpflichtung zur Ausübung einer Arbeitsgelegenheit ergibt sich aus § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). In sämtlichen Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern werden diese Arbeitsgelegenheiten ausgeübt. Anzahl der ausgeübten Arbeitsgelegenheiten, Stand 31.05.2024:

Oberbayern	
Ingolstadt (KS)	59
München (KS)	64
Rosenheim (KS)	23
Altötting	29
Bad Tölz-Wolfratshausen	70
Berchtesgadener Land	31
Dachau	135
Ebersberg	7
Eichstätt	5
Erding	65
Freising	42
Fürstenfeldbruck	94
Garmisch-Partenkirchen	119
Landsberg a.Lech	30
Miesbach	12
Mühldorf a.Inn	109
München	11
Neuburg-Schrobenhausen	29
Pfaffenhofen a.d.Ilm	67
Rosenheim	16
Starnberg	39

Traunstein	83
Weilheim-Schongau	19

Niederbayern	
Landshut (KS)	15
Passau (KS)	22
Straubing (KS)	41
Deggendorf	57
Dingolfing-Landau	11
Freyung-Grafenau	31
Kelheim	34
Landshut	40
Passau	202
Regen	36
Rottal-Inn	31
Straubing-Bogen	27

Oberpfalz	
Amberg (KS)	50
Regensburg (KS)	254
Weiden i.d.OPf. (KS)	35
Amberg-Sulzbach	48
Cham	48
Neumarkt i.d.OPf.	101
Neustadt a.d.Waldnaab	18
Regensburg	55
Schwandorf	59
Tirschenreuth	19

Oberfranken	
Bamberg (KS)	73
Bayreuth (KS)	13
Coburg (KS)	11
Hof (KS)	11
Bamberg	4
Bayreuth	5
Coburg	4
Forchheim	8
Hof	22
Kronach	2
Kulmbach	3
Lichtenfels	5
Wunsiedel i.Fichtelgebirge	20

Mittelfranken	
Ansbach (KS)	16
Erlangen (KS)	3
Fürth (KS)	43
Nürnberg (KS)	204
Schwabach (KS)	7
Ansbach	10
Erlangen-Höchstadt	8
Fürth	20
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	14
Nürnberger Land	18
Roth	25
Weißenburg-Gunzenhausen	2

Unterfranken	
Aschaffenburg (KS)	38
Schweinfurt (KS)	64
Würzburg (KS)	38
Aschaffenburg	8
Bad Kissingen	9
Haßberge	19
Kitzingen	45
Main-Spessart	30
Miltenberg	20
Rhön-Grabfeld	3
Schweinfurt	13
Würzburg	19

Schwaben	
Augsburg (KS)	52
Kaufbeuren (KS)	11
Kempten (Allgäu) (KS)	14
Memmingen (KS)	8
Aichach-Friedberg	12
Augsburg	52
Dillingen a.d.Donau	6
Donau-Ries	19
Günzburg	2
Lindau (Bodensee)	17
Neu-Ulm	87
Oberallgäu	2
Ostallgäu	63
Unterallgäu	17

Eine Berechnung des Anteils der eine Arbeitsgelegenheit ausübenden Asylbewerber an der Anzahl aller Asylbewerberleistungsberechtigten ist nicht sinnvoll, da ein Großteil der Asylbewerberleistungsberechtigten infolge Schulpflicht, Arbeitstätigkeit oder Arbeitsunfähigkeit nicht für eine Arbeitsgelegenheit in Betracht kommt. Die Anzahl der jeweils Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG liegt im Übrigen auch nicht in statistisch auswertbarer Form zum Vergleichszeitraum vor.

14. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Polizeigebäude in München sind sanierungsbedürftig (bitte notwendige Sanierungsmaßnahmen benennen), welche Kostenkalkulationen sind damit im Einzelnen verbunden und wann werden die Sanierungen im Konkreten vorgenommen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Verbände der Bayerischen Polizei unterhalten im Stadtgebiet von München zahlreiche Liegenschaften. An diesen Liegenschaften zu treffende Sanierungsmaßnahmen reichen von großen Baumaßnahmen (ab 3 Mio. Euro) bis hin zu kleinen Bauunterhaltsmaßnahmen (bis 100.000 Euro), die eigenverantwortlich durch den jeweils betroffenen Verband ausgeführt werden. Für die Beantwortung dieser Anfrage zum Plenum wäre daher eine Abfrage bei sämtlichen betroffenen Verbänden erforderlich, welche in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit jedoch nicht möglich ist.

Allgemein kann ausgeführt werden, dass neben notwendigen Maßnahmen der energetischen Sanierung, etwa der Erneuerung von Fenstern, Sanierungen des Kanalnetzes sowie bei Sanitäranlagen und Erneuerungen der IuK-Verkabelungen bis hin zur Planung von Neubaumaßnahmen kontinuierlich in die Liegenschaften der Bayerischen Polizei investiert wird. Hierfür stehen im Epl. 03 im laufenden Haushaltsjahr 2024 für den gesamten nachgeordneten Bereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration insgesamt rd. 118 Mio. Euro zur Verfügung, welche der Finanzierung der bereits laufenden Baumaßnahmen, aber auch der Deckung etwaiger ad-hoc eintretender Bedarfe – etwa zur Beseitigung von Unwetterschäden – dienen.

Größere und fortlaufende Entwicklungsfelder ergeben sich im Speziellen für die Bayerische Polizei insbesondere im Bereich der Areale des Polizeipräsidiums München u. a. an der Tegernseer Landstraße, am Standort des Bayerischen Landeskriminalamtes sowie für die Bayerische Bereitschaftspolizei am Standort der I. Bereitschaftspolizeiabteilung.

15. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der derzeitige staatliche Auszahlungsrückstau bei kommunalen Fördermaßnahmen, die bereits endabgerechnet sind und die entsprechenden Verwendungsnachweise vorliegen (bitte aufgegliedert nach Kommunen, jeweiligem Förderprogramm, Eingang des Verwendungsnachweises und offener Auszahlungsbetrag angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine für die Ermittlung der erbetenen Daten notwendige Abfrage bei den Staatsministerien, in deren Zuständigkeitsbereich Förderprogramme fallen, die sich auch an Kommunen als Zuwendungsempfänger wenden, sowie erforderlichenfalls bei nachgeordnete Behörden ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

16. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie darüber, welche Mengen der Droge Fentanyl in den letzten fünf Jahren in Bayern sichergestellt wurden (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Präsidien), über welche Wege bzw. Routen die Konsumierenden an die Droge in Bayern kommen und wie es um die Verwendung bzw. Möglichkeiten der Anwendung von Schnelltests auf Fentanyl-Beimengungen bestellt ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Anhand der nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist die statistische Erhebung von Mengen sichergestellter Betäubungsmittel grundsätzlich nicht möglich.

Zur Beantwortung der Fragestellung wurde daher auf den Datenbestand des Vorgangsbearbeitungssystems der Bayerischen Polizei zurückgegriffen. Es handelt sich hierbei um einen dynamischen Datenbestand, der stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage widerspiegelt (Stand: 15.07.2024) und sich durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann.

Fentanyl wird in der polizeilichen Praxis überwiegend in Form von transdermalen Pflastern festgestellt.

Die nachfolgende Tabelle weist das von der Bayerischen Polizei sichergestellte Fentanyl (Angabe in Stückzahl, Wirkstoffgehalt unterschiedlich) aus:

Polizeipräsidium (PP)	2019	2020	2021	2022	2023
PP München	20	192	108	21	11
PP Oberbayern Nord	85	18	306	19	1
PP Oberbayern Süd	36	154	15	17	40
PP Oberpfalz	57	67	26	23	42
PP Niederbayern	35	2	79	36	40
PP Oberfranken	41	20	119	40	104
PP Mittelfranken	511	12	32	70	82
PP Unterfranken	24	21	11	1	12
PP Schwaben Nord	68	13	23	5	15
PP Schwaben Südwest	16	20	22	5	0
keine örtliche Zuständigkeit der Bayerischen Polizei	0	10	10	0	0
Summe	893	529	751	237	347

Konsumierende gewinnen Fentanyl meist aus neuen oder auch gebrauchten Pflastern. Diese Pflaster werden u. a. durch Eigentumsdelikte, wie Diebstähle in Kliniken, oder durch Betrugshandlungen wie Rezeptfälschungen erlangt.

Im Dezember 2023 kam es in München zu einer Sicherstellung einer geringen Menge des Fentanyl-Derivats Carfentanil. In den baltischen Staaten spielt Carfentanil eine herausragende Rolle. Auch treten vereinzelt die Niederlande und Belgien als Herkunftsländer in Erscheinung.

Darüber hinaus lassen sich die Herkunft bzw. die Herstellungsstätten von Fentanyl auf Basis polizeilicher Erkenntnisse nicht valide angeben.

Grundsätzlich sind Schnelltests, vor allem auf der Basis von sog. immunochemischen Lateral-Flow-Tests, für Fentanyl im Handel erhältlich. Die Zuverlässigkeit dieser Tests wird in der Literatur als teilweise unzureichend angegeben, auch hinsichtlich falsch-positiver Ergebnisse.

Angemerkt werden darf, dass aus polizeifachlicher Sicht derzeit kein besonderer Bedarf entsprechender Stofftests für Fentanyl besteht, da in den meisten Fällen die Zuordnung aufgefundener Substanzen aufgrund der Rahmenumstände (Auffindesituation, Angaben der Hersteller) eindeutig möglich ist. Im Übrigen werden die sichergestellten Stoffe im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bei Bedarf durch zertifizierte Untersuchungsstellen beweiskräftig analysiert.

17. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, was war der Anlass für den Polizeieinsatz am 13.07.2024 in einem Gasthaus in Gremheim/Schwenningen, wie werden in diesem Zusammenhang die Platzverweise gerechtfertigt, die einem Verbot der Veranstaltung gleichkamen und wieviel hat der Einsatz dem Steuerzahler gekostet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Polizeipräsidium (PP) Schwaben Nord lagen Erkenntnisse vor, dass es sich bei der Örtlichkeit des Treffens um eine Gastwirtschaft handelt, die regelmäßig auch für Veranstaltungen von Mitgliedern der „Jungen Alternative für Deutschland“ genutzt werden soll. Diese Gruppierung wird durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistische Bestrebung eingestuft. Nach Mitteilung des PP Schwaben Nord führten Erkenntnisse zur Annahme, dass Straftaten oder Handlungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder richten, geplant oder begangen werden.

Da vom PP Schwaben Nord nicht ausgeschlossen werden konnte, dass bei einem fortgeführten Treffen Straftaten oder Handlungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder richten, vorbereitet oder geplant werden, war es aus Sicht einer effektiven Gefahrenabwehr notwendig, einen Platzverweis auszusprechen. Dieser wurde auf den Ablauf des Tages und die Örtlichkeit des Gasthauses beschränkt.

Die Kosten der polizeilichen Aufgabenerfüllung sind nicht bezifferbar. Der Polizeieinsatz diente zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. In diesem Zusammenhang werden keine Aufzeichnungen bezüglich der anfallenden Kosten geführt.

18. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche zusätzlichen Kosten sind durch die Teilnahme von Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 10.07.2024 an dem „Spezialtraining der Bergwacht“ entstanden (Kosten für den Personenschutz durch die Polizei, Kosten für zusätzliche Umweltbelastungen durch eventuelle PR-Flüge und Autofahrten, andere direkte und indirekte Kosten, Kosten für Fotografen), inwiefern wurde der reguläre Ablauf des Trainingseinsatzes der Bergwacht durch die Anwesenheit von Ministerpräsident Dr. Markus Söder und seinem Begleitpersonal beeinflusst oder verändert sowie welche konkreten Ziele wurden mit dieser PR-Aktion verfolgt (falls vorhanden, bitte belastbare Daten oder Einschätzungen, die den Nutzen und die erzielte positive Öffentlichkeitswirkung im Verhältnis zu den entstandenen Zusatzkosten darstellen, offenlegen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Bergwachtübung am 10.07.2024 wurde durch die Bergwachtregion Chiemgau zur Fortbildung ihrer Bergretterinnen und Bergretter in boden- und luftgestützten Rettungsverfahren durchgeführt. Der Einsatz des Polizeihubschraubers war Teil des regulären Übungsszenarios, zusätzliche Kosten sind deshalb nicht entstanden. Im Übrigen führt die Staatsregierung keine PR-Aktionen durch, sondern kommt ihrem verfassungsgemäßen Informationsauftrag nach.

19. Abgeordneter **Matthias Vogler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie wird die von einzelnen bayerischen Kommunen eingeführte Arbeitspflicht für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Kenntnis der Staatsregierung von den betroffenen Personen im Allgemeinen angenommen, welche Ausnahmetatbestände führen nach Kenntnis der Staatsregierung dazu, dass ein Asylbewerber nicht zu gemeinnütziger Arbeit eingeteilt werden darf, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, dass sich Asylbewerber der Einteilung zu gemeinnütziger Arbeit z. B. durch kurzfristige Belegung eines Sprach- oder Integrationskurses entzogen haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden in der Regel gut angenommen.

Wann ein Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG nicht zur Ausübung einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet ist, ergibt sich direkt aus § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich Asylbewerber der Einteilung zu gemeinnütziger Arbeit z. B. durch kurzfristige Belegung eines Sprach- oder Integrationskurses entzogen haben. Der Besuch der Sprach- und Integrationskurse ist im Übrigen staatlicherseits gewollt.

20. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Sanktionen sind nach ihrer Kenntnis rechtlich möglich, wenn Asylbewerber ihrer Einteilung zu gemeinnützigen Arbeiten ohne anerkannte Begründung nicht nachkommen, wie viele sanktionswürdige Fälle von Verweigerung der Mitarbeit sind nach Kenntnis der Staatsregierung bislang im Rahmen der Arbeitspflicht aufgetreten und welcher Anteil der sanktionswürdigen Fälle wurde nach Kenntnis der Staatsregierung innerhalb der Kommunen tatsächlich sanktioniert (bitte auch jeweils gewählte Sanktion aufzählen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei unbegründeter Ablehnung besteht kraft Gesetzes gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nur ein Anspruch auf eingeschränkte Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG. Die Anzahl der unbegründeten Ablehnungen und die Anzahl der Anspruchseinschränkungen sind daher deckungsgleich. Die Anzahl der eingeschränkten Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG liegt nicht in statistisch auswertbarer Form vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

21. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit gibt es seitens der Staatsregierung bzw. der Bayerischen Eisenbahngesellschaft Pläne, aufgrund fehlender Finanzmittel weniger SPNV-Leistungen zu bestellen bzw. SPNV-Leistungen abzubestellen, nachdem die Landesnahverkehrsgesellschaft in Niedersachen Abbestellungen ab Dezember 2025 prüft und in Schleswig-Holstein bereits eine Liste der geplanten Abbestellungen ab Fahrplanwechsel Mitte Dezember 2024 veröffentlicht wurde, welche Strecken sind von Abbestellungen in Bayern betroffen und welchen Umfang haben die Kürzungen in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es gibt derzeit keine konkreten Pläne der Staatsregierung, aktuelle Leistungen im bayerischen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) abzubestellen. Allerdings wird es auch in Bayern immer schwieriger, den Status Quo im SPNV-Angebot aufrecht zu erhalten, nachdem der Bund die Regionalisierungsmittel nicht einmal entsprechend den Kostensteigerungen, zum Beispiel bei Personal und Energie, erhöht hat.

22. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Staatsregierung, dass die RB 80 (Regionalbahn Würzburg – Marktbreit) teilweise nicht mehr an den Haltepunkten Würzburg-Heidingsfeld-Ost und Goßmannsdorf hält (insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Haltepunkt Würzburg-Heidingsfeld-Ost erst im Dezember 2022 eröffnet und der Haltepunkt Goßmannsdorf erst 2008 erneuert wurde, daher beide barrierefrei zugänglich sind, während die weiterhin angefahrenen Haltestellen Ochsenfurt und Würzburg-Süd nicht barrierefrei sind sowie ausweislich des Fahrplans auch kein Fahrzeitgewinn durch die ausgelassenen Haltepunkte erreicht wird) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um den Betreiber umgehend dazu zu bringen, die Haltestellen wieder vertragsgemäß anzufahren bzw. zunächst als Übergang einen Schienenersatzverkehr einzurichten und in die Fahrplanauskünfte einzupflegen, der die ausgelassenen Haltepunkte anfährt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung erwartet von DB Regio, dass das bestellte Fahrplankonzept einschließlich der Halte in Würzburg-Heidingsfeld-Ost und Goßmannsdorf schnellstmöglich wieder vollumfänglich erbracht wird und Haltausfälle in die elektronische Fahrplanauskunft eingepflegt werden. Haltausfälle sind mit vertraglich vorgesehenen Sanktionen für DB Regio verbunden.

Laut DB Regio müssen die Leistungen der Linie RB 80 aufgrund von Fahrzeugproblemen bei der Baureihe ET 440 vorübergehend bis voraussichtlich 06.09.2024 mit langsameren Fahrzeugen der Baureihe VT 642 gefahren werden. In dieser Zeit müssen laut DB Regio Halte ausfallen, um die Fahrtzeitverlängerung zu kompensieren, da andernfalls durch die Fahrzeitverlängerung die Anschlüsse in Würzburg verloren gingen und eine pünktliche Rückfahrt des Zuges nicht mehr möglich wäre. Auf der Strecke verkehrt aber nicht nur die RB 80, sondern auch der RE 80, so dass der Stundentakt weiterhin gegeben ist.

Laut DB hat der Halt Goßmannsdorf die geringste Ein- und Aussteigerzahl auf der Strecke. Goßmannsdorf wird mit einem Schienenersatzverkehr auf der Straße zwischen Winterhausen und Goßmannsdorf angebunden. Die Station Heidingsfeld-Ost ist alternativ sehr gut mit dem Stadtbus und der Straßenbahn erreichbar.

23. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, was ist der aktuelle Stand der für 2024 angesetzten Zustandserfassung und -bewertung der bayerischen Staatsstraßen, wann sind alle Erhebungen hierzu abgeschlossen und ab wann können die erhobenen Daten voraussichtlich eingesehen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Zustandserfassung der Staatsstraßen läuft derzeit bayernweit mittels einer Befahrung. Die Befahrung soll bis Ende des Jahres 2024 abgeschlossen werden. Die Ergebnisse müssen anschließend bewertet werden. Für die Bewertung bzw. die Auswertung der Ergebnisse ist aufgrund der Größe des Staatsstraßennetzes voraussichtlich ein Zeitraum von sechs bis acht Monaten notwendig.

Die Ergebnisse der Zustandserfassung und -bewertung stehen daher voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2025 zur Verfügung.

24. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie lautet der aktuelle Planungs- und Genehmigungsstand zum Neubau der Regentalstraße 2040 zwischen Grafenwiesen und Bad Kötzting, welche Neubewertung wurde im Rahmen der Weiterführung des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen in Bayern vorgenommen und was ist Stand bzw. Ergebnis der entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfung?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für die Verlegung Grafenwiesen – Bad Kötzting im Zuge der Staatsstraße 2140 mit Querung des Weißen Regens befindet sich die Umplanung auf modifizierter Linie ohne Regenquerung im Entwurfsstadium.

Der neue Projektumgriff wurde als „St 2138 Verlegung Grafenwiesen – Bad Kötzting“ für die Weiterführung des Ausbauplans angemeldet, wozu Wirtschaftlichkeit und Projektbewertung neu ermittelt werden. Über die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht wurde noch nicht entschieden.

25. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Rahmenbedingungen braucht es zur Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans, wann ist mit der Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans zu rechnen und inwieweit erfüllt ein bald zwanzigjähriger Schienennahverkehrsplan die Fördervoraussetzungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) für Schienenprojekte, die über das GVFG-Bundesprogramm gefördert werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bezüglich der Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 der Drs. 18/29487 verwiesen. Die gegenwärtigen Rahmenbedingungen gerade beim Deutschlandticket lassen eine verlässliche Planung nicht zu. Der Bundeskanzler hat den Ländern im November 2023 die Zusage gegeben, dass die Mittel, die 2023 für das Deutschlandticket nicht verbraucht wurden, ins Jahr 2024 übertragen werden. Diese Zusage ist bis heute nicht erfüllt.

Im Übrigen liegt die Auslegungs- und Anwendungshoheit über die Vorschriften des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) beim Bund.

26. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang wurden seit der Einführung der Förderinitiative „Flächenentsiegelung“ Mittel pro Haushaltsjahr bereitgestellt, in welchem Umfang wurden die Mittel abgerufen und wie viele Fläche konnte dadurch bislang entsiegelt werden (bitte wenn möglich pro Jahr aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Förderinitiative „Flächenentsiegelung“ wird im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm und im Bereich der Ländlichen Entwicklung umgesetzt.

Mit den Mitteln der Förderinitiative „Flächenentsiegelung“ aus dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm wurde bislang insgesamt eine Fläche von rund 113 416 m² entsiegelt.

Bewilligte Mittel:

Jahr	bewilligte Mittel (Euro)
2018	6.420.200
2019	4.583.000
2020	7.019.200
2021	2.087.800
2022	2.746.000
2023	603.460
2024	118.900
Summe	23.578.560

Die von den Gemeinden beantragten Fördermittel wurden in voller Höhe zugewiesen. Sie werden nach Baufortschritt ausbezahlt.

Im Bereich der Ländlichen Entwicklung liegen zur Flächenentsiegelung keine zentral abrufbaren Daten vor. Die Flächenentsiegelung wird im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen durchgeführt, deshalb werden Finanzmittel hierfür nicht gesondert ausgewiesen

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

27. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, haben Mitglieder der Staatsregierung oder der Staatsministerien auf den mit den Ermittlungen zu dem Anschlag auf Tino Chrupalla am 04.10.2023 beauftragten Staatsanwalt mittelbar oder unmittelbar eingewirkt, damit dieser es unterlässt, sämtliche erstbehandelnden Ärzte Chrupallas aus dem Klinikum Ingolstadt zu vernehmen, gab es andere Beteiligungen, Einflussnahmen oder Einmischungen durch Mitglieder der Staatsregierung in den gesamten Prozess der Untersuchung des Anschlags auf Tino Chrupalla und welche Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz waren Zeugen des Geschehens?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Auf die Antwort der Fragen 7.1 und 7.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Stefan Löw, Richard Graupner, Oskar Atzinger, Martin Böhm, Roland Magerl, Christoph Maier und Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD) vom 12.10.2023 „Angriff auf den Bundessprecher der Alternative für Deutschland“ wird Bezug genommen. Auf das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Ingolstadt wegen des Vorfalls vom 04.10.2023 zum Nachteil von Tino Chrupalla erfolgte auch keine sonstige Einflussnahme durch Mitglieder der Staatsregierung oder Mitarbeiter des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) bzw. des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI).

Der Einsatz eigener Mitarbeiter durch das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) findet im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten statt. Das BayLfV erteilt grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zu einem möglichen Einsatz eigener Mitarbeiter und zwar unabhängig davon, ob ein solcher erfolgt ist oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum nachteilig für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein könnte.

Darüber hinaus wird auf die Antwort des StMJ im Einvernehmen mit dem StMI vom 21.03.2024 zu Frage 3.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) vom 09.02.2024 betreffend „Vorfall Tino Chrupalla in Ingolstadt“ (Drs. 19/789) verwiesen.

28. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD)

Nachdem am 07.06.2024 der Bundestag das Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen (BT-Drs. 20/11367) angenommen hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Ehen zwischen Erwachsenen und Kindern gab es seit dem Jahr 2015 in Bayern, die nach deutschem Recht ungültig waren (bitte Anzahl nach Herkunft und Alter der Eheleute jährlich aufführen), wie viele Mädchen wurden seit 2015 im Zusammenhang mit einer Kinderehe in Bayern in Obhut genommen (bitte Anzahl nach Alter und Herkunft der Mädchen jährlich anführen) und welche Beratungsmöglichkeiten gibt es in Bayern, die minderjährige Mädchen dabei unterstützt sich aus solchen „Ehen“ zu lösen (bitte Beratungsstellen, Unterstützungsmöglichkeiten und Art der Hilfeleistungen sowie etwaige Programme anführen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Anzahl der Ehen zwischen Erwachsenen und Kindern, die nach deutschem Recht ungültig waren:

Daten und Erhebungen zur Zahl von nach deutschem Recht unwirksamen Eheschließungen unter Beteiligung von Minderjährigen liegen nicht vor.

Anzahl der Inobhutnahmen im Zusammenhang mit einer „Kinderehe“:

In der amtlichen Jugendhilfestatistik wird im Rahmen der Inobhutnahmen das Merkmal „Kinderehe“ als Inobhutnahmegrund nicht erhoben. Eine gesonderte Abfrage bei den 96 bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

Beratungsstellen in Bayern:

Zentrale Ansprechpartner sind die 96 bayerischen Jugendämter. Ob und ggf. welche jugendhilferechtlichen Leistungen bzw. Maßnahmen im konkreten Einzelfall zu ergreifen sind, entscheiden die Jugendämter eigenverantwortlich im eigenen Wirkungskreis. Die Staatsregierung unterstützt die für den Kinderschutz zuständigen Kommunen und die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz. Darin enthalten sind insbesondere Förderprogramme (z. B. Koordinierende Kinderschutzstellen, Erziehungsberatungsstellen und Bayerische Kinderschutzambulanz als landesweites Kompetenzzentrum) sowie flankierende Maßnahmen, um landesweite interdisziplinäre Qualifizierungsstandards und einen landesweit effektiven Vollzug nachhaltig sicherzustellen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

29. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Leistungen – aufgeteilt in finanzielle Mittel des Bundes und Bayern – erhalten die ausgewählten bayerischen Schulen konkret im Rahmen des Startchancen-Programms (bitte auf die Säulen des Programms sowie auf die Grundschule an der Thelottstraße gesondert eingehen), wann werden diese Mittel ausgeschüttet (für alle ausgewählten Schulen, aber insbesondere die Grundschule an der Thelottstraße) und anhand welcher Kriterien wurde die Grundschule an der Thelottstraße sowie andere Schulen in Bayern für das Startchancen-Programm ausgewählt bzw. andere Schulen ausgeschlossen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Auf Bayern entfallen zur Umsetzung des Startchancen-Programms (SCP) insgesamt Bundesmittel in Höhe von rund 1,43 Mrd. Euro über die gesamte Laufzeit von 10 Jahren. Im Rahmen der Kofinanzierung beteiligt sich der Freistaat in gleicher Höhe an der Finanzierung des Programms. Dies kann beispielweise durch Anrechnung entsprechender Landesleistungen oder durch Um- bzw. Neupriorisierungen im Landeshaushalt erfolgen. Eine Gegenüberstellung der entsprechenden finanziellen Mittel von Bund und Bayern ist daher nicht möglich.

In Säule I können die Bundesmittel von insgesamt bis zu rd. 484,5 Mio. Euro von den Schulaufwandsträgern im Rahmen des Investitionsprogramms beantragt werden. Die hierzu vorgesehene Förderrichtlinie befindet sich derzeit im internen Abstimmungsprozess. Pro Schule stehen – pauschaliert betrachtet – bis zu 830.000 Euro für die Gesamtlaufzeit von 10 Jahren zur Verfügung. Eine Beantragung der Mittel in Säule I wird ab Veröffentlichung der genannten Förderrichtlinie möglich sein.

In den Säulen II und III entfallen pro Jahr und Säule jeweils bis zu rd. 47,5 Mio. Euro an Bundesmitteln auf Bayern. Für das kommende Schuljahr 2024/2025 wird den ersten 100 SCP-Schulen für die Säulen II und III zunächst jeweils ein vorläufiger Betrag von 62.000 Euro zugewiesen. Für die finanzielle Abwicklung der Mittel von Säule II wurde das Landesamt für Schule beauftragt, ein Fachverfahren in der Webanwendung at:las zu entwickeln, das den Schulen eine bürokratiearme Verwaltung des Chancenbudgets ermöglicht. Dieses Fachverfahren steht voraussichtlich ab Anfang 2025 zur Verfügung. Wann konkret das Personal, das über Mittel von Säule III finanziert wird, den Schulen zur Verfügung steht, ist noch nicht final absehbar.

Gemäß den Rechtsgrundlagen des SCP ist die Auswahlentscheidung auf Grundlage geeigneter, wissenschaftlich geleiteter Kriterien zu treffen. Als Mindestanforderungen sind hier die Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration anzulegen, da die Wissenschaft eine hohe Korrelation dieser Kriterien mit Bildungsteilhabe und Bildungserfolg ausweist. Dementsprechend wurden und werden die teilnehmenden Schulen in Bayern nach einem Sozialindex ausgewählt, der die folgenden fünf Indikatoren zu gleichen Teilen berücksichtigt:

– Kinderarmutsquote
– Anteil Beschäftigter über der Beitragsbemessungsgrenze
– Anteil Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache

– Anteil Kinder mit Migrationserfahrung (ohne Herkunft aus deutschsprachigen Ländern)
– Akademikerquote

Auf diese Weise entsteht eine Reihung der Schulen, die die sozialen Herausforderungen des schulischen Umfelds abbildet. Für das Schuljahr 2024/2025 wurden die 100 Grund- und Mittelschulen in das SCP aufgenommen, bei denen der Sozialindex die größten Herausforderungen identifiziert hat. Im Schuljahr 2025/2026 sollen weitere 480 Schulen hinzukommen.

Die genannten Punkte betreffen alle Schulen gleichermaßen, auch die Grundschule an der Thelottstraße in München.

30. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, was definiert die Staatsregierung als „übertriebene Paarformbildung“ in Lehr- und Lernmitteln, in welchem Ausmaß wird dies nach Einschätzung der Staatsregierung in aktuell verwendeten Lehr- und Lernmitteln eingesetzt und welchen pädagogischen Schaden oder Nachteile sieht die Staatsregierung bei der Verwendung der Paarform in Lehr- und Lernmittel?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung macht bislang und auch künftig keine Vorgaben zur Verwendung von sog. übertriebener Paarformbildung in der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV vom 17.11.2008, GVBl. S: 902).[6]

Ab dem 01.08.2024 wird lediglich eine Formulierung in die Zulassungsverordnung aufgenommen, welche § 22 Abs. 5 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12.12.2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28)[7] aufgreift, wonach die Lernmittel im Sinne der Zulassungsverordnung keine mehrgeschlechtlichen Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt enthalten dürfen.

[6] abrufbar unter: Bürgerservice – ZLV: Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV) Vom 17.11.2008 (GVBl. S. 902) BayRS 2230-3-1-1-K (§§ 1–11) (gesetze-bayern.de)

[7] abrufbar unter: Bürgerservice – AGO: Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) Vom 12.12.2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28) BayRS 200-21-I (§§ 1–37) (gesetze-bayern.de)

31. Abgeordneter **Holger Grießhammer** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrerinnen und Lehrer fehlen derzeit an den Berufsschulen Bayerns (Angabe bitte aufgeschlüsselt nach Regionen), welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung um dem entgegenzuwirken und welche (zusätzlichen) Mittel stellt sie dafür zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Deutschlandweit und in Bayern besteht ein struktureller Mangel an grundständig ausgebildeten Lehrkräften, insbesondere in gewerblich-technischen Fachrichtungen und im sozialpädagogischen Bereich. Die Unterrichtsversorgung an staatlichen beruflichen Schulen ist dennoch gesichert. Für die kommunalen Berufsschulen können keine Aussagen getroffen werden.

Es werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um dem Lehrkräftemangel zu begegnen:

1. Regelmäßige Einrichtung von Sondermaßnahmen für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigem Masterabschluss für den direkten Einstieg in den regulären zweijährigen Vorbereitungsdienst. Sie legen die zweite Staatsprüfung ab und erwerben damit die uneingeschränkte Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen. Das Staatsministerium führt aktuell Sondermaßnahmen in den Fachrichtungen Bautechnik, Druck- und Medientechnik sowie Labor- und Prozesstechnik, Elektro- und Informationstechnik, Agrarwirtschaft, Informationstechnik mit Schwerpunkt Informatik, in Sozialpädagogik, sowie in Physik und Mathematik durch. Im Schuljahr 2024/2025 werden diese auf die Fachrichtungen Metalltechnik und Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften ausgeweitet, um den kurzfristigen Bedarf zu decken.

2. Ausbau der grundständigen Studiengänge für das Lehramt an beruflichen Schulen (Wirtschaftspädagogik an der TUM, Elektrotechnik an der Universität Bayreuth), Einführung des innovativen Studiengangs „Ingenieurpädagogik“ an Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder Technischen Hochschulen, damit verbundene Ausweitung der Studienangebote in Landshut, Rosenheim, Amberg-Weiden und Nürnberg, Einführung eines doppelqualifizierenden Studiengangs an der TU München für Absolventinnen und Absolventen ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge (Master Berufliche Bildung Integriert)

3. Gezielte Nachqualifizierung von Lehrkräften in Mangelfächern wie Ethik, Englisch und Sport

4. Stärkung und Ausweitung der Fachlehrkräfteausbildung (insbesondere Einführung der neuen Ausbildungsrichtung „Fachlehrkraft für Berufsvorbereitung“ und Eröffnung einer Außenstelle des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern Ansbach in Feldkirchen bei München)

5. Ausweitung und Verstärkung der Kommunikationsstrategien zur Lehrergewinnung, einschließlich Image- und Werbekampagnen, Blogbeiträgen und dem Ausbau von Onlineauftritten (z. B. Landingpage zum Quereinstieg).[8] Durch das bayernweite „Beratungsnetzwerk Lehrerberuf in Bayern“ und die „VOR ORT“

[8] https://www.lehrer-werden.bayern/

Kampagne erfolgt eine direkte Ansprache und persönliche Beratung von geeigneten Schülerinnen und Schülern an den Beruflichen Oberschulen und den Gymnasien.

Finanzielle Mittel stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

32. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Zahlen und Daten liegen der Staatsregierung zum Thema des Mobbings und der Gewalt gegen Schüler deutscher Herkunft vor, wie werden diese erhoben und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Sicherheit dieser Schüler zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium des Innern antwortet im Rahmen seiner Zuständigkeit wie folgt:

Statistische Fragen zu strafbaren Handlungen können grundsätzlich auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) valide beantwortet werden. Die PKS enthält die der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen Straftaten – einschließlich strafbewährter Versuche – zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. „Schüler deutscher Herkunft“ stellt jedoch keinen expliziten validen Rechercheparameter im Sinne der PKS dar. Die PKS ermöglicht auch keine Aussage zu einer Migrationsvergangenheit, auf deren Basis eine abschließende Angabe zur (nicht näher definierten) „deutschen Herkunft“ erfolgen könnte. Daten im Sinne der Fragestellung müssten insofern durch eine umfangreiche händische (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen, die insbesondere im Rahmen der vorgegebenen Frist nicht erfolgen kann.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) antwortet im Rahmen seiner Zuständigkeit wie folgt:

Schulische Gewalt- und Mobbingprävention richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit.

Zu den Maßnahmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Bereich Gewalt- und Mobbingprävention sowie zum Thema Sicherheit an Schulen vgl. insbesondere die Antworten des StMUK

– zur Anfrage des Abgeordneten Matthias Vogler (AfD) zum Plenum am 29.01.2024 „Gewalttaten an Schulen in Bayern“, Az. IV.10-BS4313.2/357,

– zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Gabriele Triebel, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion, vom 27.02.2024 „Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen im Landkreis Regen“, Drs. 19/1121,

– zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Jörg Baumann (AfD) vom 05.03.2024 „Grundschule und Mittelschule Elsavatal / Heimbuchenthal: Straftaten die in Verbindung zu dieser Schule stehen“, Drs. 19/1782,

– zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn (AfD) vom 19.03.2024 „Straftaten an bayerischen Schulen 2014 bis 2023“, Drs. 19/1808.

33. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD)

Nachdem Baden-Württemberg vor zwei Wochen angekündigt hat, dass dort alte Abituraufgaben den Schülerinnen und Schülern kostenfrei digital zur Verfügung gestellt werden, frage ich die Staatsregierung, ob das in Bayern bereits über mebis Lernplattform möglich ist, ob das, falls noch nicht vorhanden, samt der Musterlösung auch für Bayern angedacht ist und welche Möglichkeiten auch für andere Schularten für deren Abschlüsse zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In Bayern besteht in den weiterführenden Schulen ein bewährtes System:

Damit die Schülerinnen und Schüler Zugang zu Prüfungsaufgaben der Vorjahre haben, stehen diese im Prüfungsarchiv der Lernplattform mebis (mebis | Prüfungsarchiv – bycs.de) digital zur Verfügung: Die Lehrkräfte haben im passwortgeschützten internen Bereich des Prüfungsarchivs Zugriff auf alle Prüfungsaufgaben und Korrekturhinweise ihres jeweiligen Fachbereichs und binden die Prüfungsaufgaben der Vorjahre in den Unterricht ein, sodass die Schülerinnen und Schüler auf diesem Weg Prüfungsaufgaben erhalten und sich bestmöglich vorbereiten können. Im frei zugänglichen Bereich des mebis-Prüfungsarchivs stehen darüber hinaus die Prüfungsaufgaben zur Verfügung, bei denen die Rechte vollständig beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen.

Für die Situation in Bayern ist damit auf Basis des bestehenden Verfahrens und der gewählten Verortung von vergangenen Abschlussprüfungen an den verschiedenen Schularten die bestmögliche Prüfungsvorbereitung der bayerischen Schülerinnen und Schüler gewährleistet.[9]

[9] Der Bayerische Landtag war mit dem Anliegen zu Beginn des Jahres 2021 im Rahmen einer Eingabe befasst (Ausschuss für Bildung und Kultus am 06.02.2021) und folgte der Haltung der Staatsregierung. Diese wurde im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage zum Plenum im April 2023 bestätigt (vgl. Drs. 18/28781 landtag.de, S. 36).

34. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte, die ihre Lehramtsbefähigung nicht in Bayern erworben haben, haben sich in den letzten fünf Jahren um eine Anstellung in Bayern beworben (bitte auflisten nach Schuljahr, Schulart und Herkunft der Bewerberinnen und Bewerber), wie viele Bewerberinnen und Bewerber erhielten eine Festeinstellung in den staatlichen Schuldienst (bitte auflisten nach Schuljahr, Schulart und Herkunft der Bewerberinnen und Bewerber) und in wie vielen Fällen wurde die zum Schuljahr 2023/2024 eingeführt Regionalprämie in Höhe von 3.000 Euro bisher ausgezahlt (bitte auflisten nach Schulart und Prämienregion)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der anliegenden Tabelle[10] kann für die Einstellungstermine zum September 2019 bis zum September 2023 jeweils die Anzahl derjenigen Bewerberinnen und Bewerber für den staatlichen Schuldienst an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen sowie an Gymnasien und beruflichen Schulen entnommen werden, die keinen Vorbereitungsdienst in Bayern absolviert haben. Nähere Angaben zur Herkunft der Bewerberinnen und Bewerber oder zu Festeinstellungen von Lehrkräften, die keinen Vorbereitungsdienst in Bayern absolviert haben, liegen in ausgewerteter Form nicht vor. Die Regionalprämie wurde seit Beginn des Beantragungszeitraumes für das Schuljahr 2023/2024 in insgesamt 431 Fällen ausgezahlt. Dabei ist zu beachten, dass sich die Regionalprämie nicht explizit an Bewerberinnen und Bewerber mit einer außerbayerischen Lehramtsbefähigung richtet: Sie kann von allen Lehrkräften beantragt werden, die in einer Prämienregion unter den entsprechenden Voraussetzungen fest eingestellt wurden, unabhängig vom Bundesland, in dem zuvor die Lehramtsbefähigung erlangt wurde. Eine Aufschlüsselung nach Schulart oder Prämienregion liegt nicht vor.

[10] Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

35. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob in den vergangenen fünf Jahren Mittel von Studierendenvertretungen wieder eingezogen wurden oder ob das geplant ist und was der jeweilige Grund dafür war (jeweils aufgeschlüsselt nach eingezogenen Summen, Hochschule und Jahr)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Nein, es gab in den letzten fünf Jahren keinen Einzug von Mitteln für Studierendenvertretungen und ein solcher ist derzeit auch nicht geplant.

Seit dem Haushalt 2024/2025 gibt es Kap. 15 06 TG 77, in der diese Mittel bisher veranschlagt waren, nicht mehr, weil alle Hochschulen jetzt einen Haushalt mit verdichteter Titelstruktur haben. Die Haushaltstitel wurden auf das jeweilige Haushaltsstammkapitel umgesetzt. Insofern gehen die Mittel für die Studierendenvertretungen nach dem Wunsch des Landesgesetzgebers in den Mitteln der Hochschule auf.

36. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Objekte mit Denkmaleigenschaft sind in Bayern durch die Insolvenz der German Property Group betroffen (bitte auch Gesamtanzahl der betroffenen Objekte benennen), welche dieser Denkmäler haben inzwischen einen neuen Eigentümer / eine neue Eigentümerin gefunden, und welche dieser Denkmäler sind aktuell von Leerstand oder Verfall betroffen (bitte jeweils mit Informationen zur Art des Denkmals, wenn zutreffend inkl. Denkmalnummer, zum Standtort und zum aktuellen Zustand auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Für eine Stellungnahme zu den einzelnen Fragen ist eine umfangreiche Abfrage bei den zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden erforderlich, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

37. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Gesamtsumme der nichtgeleisteten Steuern aufgrund von Cum-Ex- oder Cum-Cum-Gestaltungen in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Cum-Ex- und Cum-Cum-Gestaltungen angeben), wie hoch ist der bisher zurückgezahlte Betrag (bitte in absoluten Zahlen und prozentual zur Gesamtsumme angeben, ebenfalls getrennt nach Cum-Ex- und Cum-Cum-Gestaltungen) und wie hoch ist der Betrag, bei dem eine Rückzahlung aufgrund von Insolvenzen oder anderen Gründen unwahrscheinlich oder ausgeschlossen ist (bitte jeweils Gründe und Gesamtsumme pro Verfahren angeben, ebenfalls aufgeschlüsselt nach Cum-Ex- und Cum-Cum-Gestaltungen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Auf Grund von Cum-Ex-Gestaltungen ergibt sich nach derzeitigem Stand ein potentielles Gesamt-Steuerausfallrisiko (offene wie auch abgeschlossene Verfahren) von 410,45 Mio. Euro. Hiervon wurden 354,63 Mio. Euro entweder beglichen oder nicht zur Anrechnung zugelassen (entspricht einer Quote von 86,4 Prozent). Eine Uneinbringlichkeit von betroffenen Steuerbeträgen – z. B. auf Grund abgeschlossener Insolvenzverfahren – konnte die bayerische Finanzverwaltung nach derzeitigem Stand in Cum-Ex-Fallkomplexen nicht feststellen.

Die Differenz betrifft Fälle, die aktuell noch bearbeitet werden.

Auf Grund von Cum-Cum-Gestaltungen ergibt sich nach derzeitigem Stand ein potenzielles Gesamt-Steuerausfallrisiko aus offenen und abgeschlossenen Verfahren von 221,83 Mio. Euro. Hiervon wurden bisher 33,9 Mio. Euro entweder beglichen oder nicht zur Anrechnung zugelassen (entspricht einer Quote von 15,3 Prozent). Im Gesamt-Steuerausfallrisiko sind Verfahren mit 22,1 Mio. Euro enthalten, in denen eine Rückzahlung aufgrund von bereits vor Aufdeckung eingetretener Verjährung (betrifft ein Verfahren mit einem Volumen von 785.000 Euro) nicht mehr erfolgen kann oder die Verfahren vor Änderung der Rechtsauffassung in Form des BMF-Schreibens (BMF = Bundesministerium der Finanzen) vom 09.07.2021, BStBl. I 2021, 995, bereits rechtskräftig abgeschlossen waren (betrifft vier Verfahren mit insgesamt 21,3 Mio. Euro).

Der Differenzbetrag entfällt auf Verfahren, die sich aktuell noch in Bearbeitung befinden.

38. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen wurden in der 18. Legislaturperiode im öffentlichen Dienst in den jeweiligen Entgeltgruppen geschaffen, wie viele Stellen sind derzeit im öffentlichen Dienst in Bayern unbesetzt und welche Bereiche betrifft das (wo möglich bitte tabellarisch darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Folgende Stellen wurden in den jeweiligen Entgeltgruppen in den Haushaltsjahren 2019 bis einschließlich 2023 im staatlichen Bereich geschaffen. Für andere Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes liegen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) keine Daten vor. Als Basis dienten die gemäß Art. 6 Abs. 1 Haushaltsgesetz gebundenen Stellen, soweit sie einer oder mehreren Entgeltgruppen direkt zugeordnet werden können. Erfasst wurden alle neu geschaffenen Stellen und alle Stellen, die durch Stellenumwandlung sowie durch Stellenhebung und Stellenabsenkung geschaffen wurden. Soweit sich die Stellenzahl vermindert hat (zum Beispiel, weil die Stellen in höhere Entgeltgruppen gehoben wurden oder weil sie zur Finanzierung anderer Stellen verwendet wurden), sind diese ebenfalls in die Übersicht einbezogen worden. Nicht erfasst sind Stellen der Entgeltordnung KR; diese Entgeltordnung wurde im fraglichen Zeitraum neu geordnet. Soweit die Stellenzahl des Haushaltsjahres 2019 mit der Stellenzahl des Haushaltsjahres 2023 übereinstimmte, wurde die Entgeltgruppe in der Zusammenstellung nicht ausgewiesen:

Entgeltgruppe	
E1	- 0,77
E2	- 16,25
E2Ü	- 14,61
E3	- 68,78
E4	+ 52,15
E5	- 704,33
E6	- 201,41
E7	+ 24,07
E8	+ 540,55
E9	- 336,77
E10	+ 382,96
E11	+ 76,56
E12	+ 45,93
E13	+ 1.246,01

Entgeltgruppe	
E13Ü	- 19,83
E14	+ 58,62
E15	+ 28,95
E15Ü	- 2,00
E14-E1	+ 352,22
Ä1	- 0,86
Ä3	+ 1,62

Die Stellenbesetzung obliegt den einzelnen staatlichen Geschäftsbereichen bzw. den einzelnen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes entsprechend der jeweiligen

haushaltsrechtlichen Regelungen. Unterlagen zur Stellenbesetzung der einzelnen Geschäftsbereiche bzw. der einzelnen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes liegen dem StMFH nicht vor.

39. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wird sie angesichts der Kostensteigerungen bei der Generalsanierung des Staatstheaters Augsburg bei ihrer Förderzusage bleiben und weiterhin 75 Prozent der förderfähigen Kosten bezuschussen, welche Konsequenzen hätte eine Einstellung oder Teileinstellung der Bauarbeiten für die Förderfähigkeit und Bezuschussung und wird der Freistaat auch angesichts steigender Personalkosten und gestiegener Anforderungen (z. B. A-Orchester) weiterhin 50 Prozent der Betriebskosten des Staatstheaters übernehmen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zuständig für die Durchführung baulicher Investitionen für das Staatstheater Augsburg ist die Stadt Augsburg als Eigentümerin der Immobilien. Für betrieblich notwendige Baumaßnahmen erhält die Stadt gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 3 Gesetz über die Stiftung Staatstheater Augsburg (AugStG) eine Förderung nach Maßgabe von Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Bei der Förderung nach Art. 10 BayFAG handelt es sich um eine Anteilfinanzierung, so dass sich die Förderhöhe an den zuweisungsfähigen Ausgaben orientiert. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Planung und Durchführung eines Bauvorhabens von den kommunalen Zuweisungsempfängern eigenverantwortlich zu beachten und gegenüber der Förderbehörde darzulegen. Der für Theater- und Konzertsaalbauten maßgebliche Regelfördersatz beträgt 75 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben und kommt auch bei der Sanierung des Staatstheaters Augsburg zum Tragen.

Der Stadt Augsburg obliegt als Bauherrin die Entscheidung darüber, wann und in welchem Umfang sie Baumaßnahmen an ihren Theatergebäuden durchführt. Der Freistaat hat auf entsprechende Entscheidungen keinen Einfluss. Bei (Teil-)Einstellung der Bauarbeiten am Staatstheater Augsburg wäre hinsichtlich der Förderung nach Art. 10 BayFAG insbesondere zu prüfen, ob mit den bis zur Einstellung durchgeführten Arbeiten ein professioneller Spielbetrieb ermöglicht und damit der Zuweisungszweck erreicht wird.

Hinsichtlich der dritten Frage teilt das zuständige Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit, dass sich die Verpflichtung des Freistaates zur Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 50 Prozent der mit dem Betrieb des Staatstheaters Augsburg verbundenen, nicht anderweitig gedeckten Betriebskosten (Sach- und Personalaufwendungen einschließlich Bauunterhalt und kleiner Baumaßnahmen) aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 AugStG ergibt.

40. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Finanzmittel wurden bei den Hochwasserereignissen im Mai / Juni 2016 und Juni 2024 für die Beseitigung von Schäden durch austretendes Heizöl ausgegeben bzw. zugesagt, plant die Staatsregierung Maßnahmen zur schrittweisen Ersetzung von Ölheizungen in Überschwemmungsgebieten bzw. überschwemmungsgefährdeten Bereichen durch z. B. Vorgaben im bayerischen Wassergesetz oder über einem bayerischen Förderprogramm zum Austausch von Ölheizungen und wie hoch sind nach ihren Erfahrungen prozentual die Schäden durch austretendes Heizöl im Vergleich zu sonstigen Gebäudeschäden, nachdem Untersuchungen des Umweltbundesamtes ergaben, dass bis zu 70 Prozent der Gebäudeschäden durch austretendes Heizöl verursacht wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Rahmen der Soforthilfemaßnahmen von Mai / Juni 2016 wurden Soforthilfen für Ölschäden an Gebäuden in Höhe von insgesamt 234.845,00 Euro ausbezahlt. Die ausbezahlten Soforthilfen für Ölschäden an Gebäuden im Rahmen des Maßnahmenpakets für Mai / Juni 2024 belaufen sich nach aktuellem Stand auf 759.332,00 Euro.

Da es sich bei Maßnahmen zur schrittweisen Ersetzung von Ölheizungen um anlagenbezogene Regelungen handelt, obliegt die Kompetenz für gesetzliche Änderungen in diesem Bereich dem Bundesgesetzgeber. Es gibt daher keine Pläne der Staatsregierung, über die bereits bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben hinaus Regelungen in das Bayerische Wassergesetz aufzunehmen.

Daten zur prozentualen Anteilshöhe der Schäden durch austretendes Heizöl im Vergleich zu sonstigen Gebäudeschäden werden nicht separat erhoben. Aus Rücksicht auf die vielen hochwasserbedingten Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden vor Ort ist hier auch keine andere Handhabe in Form einer Erhebung detaillierterer statistischer Daten vorgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

41. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Mindestvoraussetzungen müssen zwingend erfüllt sein, um im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes und seiner bayerischen Umsetzungsvorschriften als „kommunale Wärmeplanung“ zu qualifizieren, die für Bürger einer Kommune in Bayern die Rechtsfolge auslöst, in der Wahl ihrer Heizungen eingeschränkt zu werden (bitte unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen lückenlos offenlegen) und wann hat die Staatsregierung von jeder dieser Vorschriften erstmals Kenntnis erhalten und wie hat sich die Staatsregierung zu jeder dieser Vorschriften im Bundesrat verhalten (bitte alle von der Staatsregierung selbst verfassten oder unterstützten Eingaben hierzu offenlegen, sowie das Abstimmverhalten der Staatsregierung zu jeder dieser Vorschriften bitte ofenlegen und begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Wärmeplanungsgesetz (WPG) sind in § 13 WPG die notwendigen Schritte und Mindestvoraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung aufgeführt. Es ist nicht vorgesehen, hier durch Landesrecht strengere Anforderungen zu definieren. Eine landesrechtliche Regelung zum WPG wird derzeit in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erstellt.

In Hinblick auf die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist zu beachten, dass die Wärmeplanung selbst von einer darauffolgenden, eigenständigen Ausweisungsentscheidung, mit der die planungsverantwortliche Stelle nach eigenem Ermessen ein Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaugebiet ausweisen kann, zu unterscheiden ist. Erst eine solche Ausweisungsentscheidung im Sinne von § 26 WPG löst die 65-Prozent-Erneuerbare-Energien-Vorgabe ggf. vorzeitig aus.

Der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf zum WPG (BR-Drs. 388/23), wurde dem Bundesrat mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 18.08.2023 zugeleitet und in den Ausschüssen im ersten Durchgang in der Woche vom 11. bis 15.09.2023 beraten. Der Bundesrat hat seine Stellungnahme dazu am 29.09.2023 beschlossen (TOP 46; zweiter Durchgang: 15.12.2023 (TOP 22)). Vorher hat eine Länder- und Verbändebeteiligung stattgefunden, die dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie am 21.07.2023 zugegangen ist.

Die Haltung der Staatsregierung im Bundesrat ist auf www.bayern.de einsehbar.[11]

[11] https://www.bayern.de/sitzung-des-bundesrates-am-29-september-2023/?seite=48110

42. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem der Digitalbonus für kleine Unternehmen neu aufgelegt wurde, bis 2027 jährlich 30 Mio. Euro zur Verfügung stehen sollen und im Koalitionsvertrag von CSU und FREIE WÄHLER die Ausweitung auf die Freien Berufe angekündigt wurde, frage ich die Staatregierung, warum sind die Freien Berufe und Apotheken weiterhin nicht antragsberechtigt, wie sollen die Bedenken des Obersten Rechnungshofs entkräftet werden und ab wann ist geplant, dass die Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden und dann auch die Selbständigen der Freien Berufe eine Förderung erhalten können?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Koalitionsvertrag 2023-2028 wird die Fortführung des Digitalbonus und die Prüfung der Ausweitung auf die Freien Berufe in Aussicht gestellt. Die Fortführung des Digitalbonus bis Ende 2027 ist mit der neuen Richtlinie vom 27.06.2024, Az. 24-7305/224 erfolgt.

Der Digitalbonus zielt in seiner Grundkonzeption auf kleine Betriebe der gewerblichen Wirtschaft in Bayern, die noch nicht den Schritt zum Einsatz digitaler Komponenten in den Produktionsabläufen oder in ihren Prozessen gewagt haben. Der gesamtwirtschaftliche Nutzen liegt in durchgängigen digitalen Prozessen und Produktionsketten im Unternehmen und zwischen den Unternehmen. Das trifft besonders auf Produktions- oder Handwerkbetriebe zu.

Digitale Technik ist bei Freien Berufen schon weitgehend im Einsatz oder sogar gesetzlich vorgeschrieben, z. B. für die Umsetzung des E-Rezeptes. Staatlich auferlegte Pflichten stehen einer Förderung entgegen. Bei der Prüfung der Ausweitung auf die Freien Berufe wurden auch die die verfügbaren Mittel berücksichtigt. Der Digitalbonus war bereits in der ersten Förderperiode ein stark nachgefragtes Programm. Da die Haushaltsmittel mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 nicht erhöht wurden, wurde von einer Ausweitung des Kreises der Berechtigten abgesehen.

Der Oberste Rechnungshof (ORH) hat zu der nun erfolgten Änderung der Förderrichtlinie Stellung genommen und an der Auffassung festgehalten, dass Angehörige Freier Berufe generell von der Förderung ausgenommen werden sollten.

43. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, auf wie hoch schätzt sie die Kosten in Bayern für die Entfernung von Huawei- und ZTE-Komponenten im nationalen 5G-Kernnetz bis Ende 2026 sowie aus dem Managementsystem des Zugangs- und Transportnetzes bis Ende 2029, wer sind die wichtigsten Lieferanten von Komponenten und Dienstleister von 5G-Netzen in Bayern (wenn möglich, bitte den jeweiligen Marktanteil in Prozent angeben) und hat die Staatsregierung Bedenken hinsichtlich Cyber- und Staatssicherheit sowie möglicher Überwachung durch andere nicht-chinesische ausländische Lieferanten und Dienstleister von 5G-Netzen, z. B. Cisco (USA), IBM (USA), Samsung (Südkorea), Vodafone (teilweise BlackRock, Vereinigte Arabische Emirate) etc.?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach den Vorgaben des Grundgesetzes ist der Telekommunikationsmarkt in Deutschland liberalisiert. Die Telekommunikationsanbieter handeln damit grundsätzlich in eigener und eigenwirtschaftlicher Verantwortung. Aus diesem Grund hat die Staatsregierung über die Kosten für die Entfernung von Huawei- und ZTE-Komponenten im nationalen 5G-Kernnetz keine Kenntnis. Gleiches gilt für die Frage nach den wichtigsten Lieferanten von Komponenten und Dienstleistern von 5G-Netzen. Fragen der Kosten und der Netzwerkarchitektur sind Sache der Mobilfunknetzbetreiber.

Die Bundesnetzagentur hat einen Katalog mit Sicherheitsvorkehrungen erarbeitet, der von den Telekommunikationsunternehmen bei der Auswahl ihrer eingesetzten Netzwerkkomponenten und damit auch der Unternehmen, mit denen sie vertragliche Bindungen eingehen, zu beachten ist. Darüber hinaus wird für die Themen Cybersicherheit bzw. Sabotageschutz auf die Zuständigkeit des Bundes verwiesen.

44. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung einen neuen Transformationsfonds angekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, wird dieser Fonds zusätzlich zum bereits bestehenden Transformationsfonds für die Automobilwirtschaft aufgelegt, mit Mitteln in welcher Höhe wird der Fonds ausgestattet und welche weiteren Konditionen neben denen bereits in der Regierungserklärung genannten (Aufstockung Höchstbeträge auf 20 Mio. Euro und Haftungsfreistellung auf 100 Prozent sowie Anhebung der Umsatzgrenze auf 500 Mio. Euro Jahresumsatz) sind Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Fonds?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mit Hilfe des neuen Transformationsfonds für bayerische Unternehmen im Umbruch sollen industrienahe Forschungsprojekte, v. a. in den Bereichen Automobilzulieferer, Maschinenbau, Werkstoffe und Materialien, Life Sciences oder Digitalisierung, finanziert werden. Details zum Programm werden derzeit ausgearbeitet. Die in der Anfrage dargestellten Konditionenverbesserungen (Aufstockung Höchstbeträge auf 20 Mio. Euro und Haftungsfreistellung auf 100 Prozent sowie Anhebung der Umsatzgrenze auf 500 Mio. Euro Jahresumsatz) beziehen sich auf den Ausbau der LfA zur Bayern-KfW und betreffen nicht den neuen Transformationsfonds.

45. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, mit welcher zusätzlichen Gasmenge rechnet sie durch die Erschließung der neuen Gasquellen im Freistaat, wie sorgt die Staatsregierung dafür, dass die Erschließung neuer Gasquellen in Bayern nicht die Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 (Art. 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz) gefährdet und soll die Gasförderung in Reichling bis 2040 befristet werden, um sicherzustellen, dass das Ausstiegsszenario für die Energieversorgung mit Gas rechtzeitig umgesetzt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Erschließung der potenziellen Gaslagerstätte liegt in der Zuständigkeit des explorierenden Unternehmens. Dieses rechnet auf Basis vergangener Untersuchungen mit mehreren Millionen m³ Erdgas, die technisch gewinnbar wären. Letztendlich wird bei Erreichen der Klimaneutralität auch keine Abnahme von Erdgas als Energieträger mehr erfolgen und stattdessen werden alternative Energieträger genutzt. Befristungen richten sich nach den im Bundesberggesetz vorgesehenen Kriterien, ein Junktim zum Jahr 2040 oder dem Erreichen der Klimaneutralität (in Bayern) ist im Bundesberggesetz, dessen Geltungsbereich das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen ist, nicht vorgesehen. Somit gibt es kein Verbot neuer Erdgasbohrungen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

46. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anlässlich des zwischenzeitlich abgeschlossenen Monitorings 2022/2023 nach Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie frage ich die Staatsregierung, welches Ergebnis erbrachte dieses Monitoring zu den in Anhang IV gelisteten Amphibien (bitte einzeln bei den acht Amphibienarten unter Angabe des Zustands der Population, der Habitatqualität und den Beeinträchtigungen), wie sieht der Vergleich zu den Erhebungen 2010/2011 und 2015/2017 bei den betroffenen Arten aus (bitte die acht Amphibienarten jeweils einzeln nach Art den Zustand der Population, die Habitatqualität und die Beeinträchtigungen in Bezug setzen) und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesen teilweise sehr besorgniserregenden Ergebnissen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Ergebnisse gehen in den nationalen FFH-Bericht 2025 (FFH = Fauna-Flora-Habitat) ein, welcher durch das Bundesamt für Naturschutz erstellt und veröffentlicht wird. Es werden die Ergebnisse für die Parameter Population und Habitatqualität angegeben. Eine Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgt nicht gesondert, stattdessen wird der Erhaltungszustand insgesamt („Gesamt“) angegeben.

Abkürzungen:
FV: günstig; U1: ungünstig-unzureichend; U2: ungünstig-schlecht.

In der kontinentalen Region Bayerns sind elf Amphibienarten entsprechend des Anhang IV der-FFH-RL vertreten. Diese sind (in Klammern Angabe der aktuellen Bewertungsergebnisse):

- Geburtshelferkröte (Population: U2, Habitat: U2, Gesamt: U2)
- Gelbbauchunke (Population: U1, Habitat: U2, Gesamt: U2),
- Kreuzkröte (Population: U2, Habitat: U2, Gesamt: U2),
- Wechselkröte (Population: U2, Habitat: U2, Gesamt: U2),
- Laubfrosch (Population: U1, Habitat: U1, Gesamt: U1),
- Knoblauchkröte (Population: U2, Habitat: U2, Gesamt: U2),
- Moorfrosch (Population: U2, Habitat: U2, Gesamt: U2),
- Springfrosch (Population: FV, Habitat: FV, Gesamt: FV),
- Kleiner Wasserfrosch (Population: U1, Habitat: U1, Gesamt: U2),
- Alpensalamander (Population: FV, Habitat: U1, Gesamt: U1),
- Kammmolch (Population: U1, Habitat: U1, Gesamt: U1).

Im Vergleich haben sich folgende Änderungen ergeben:

Bei der Gelbbauchunke hat sich der Wert für Population im Verhältnis zu den vorangegangenen Berichten auf U1 verbessert. Beim Moorfrosch haben sich die angegebenen Parameter um eine Stufe auf U2 verschlechtert. Beim Kleinen Wasserfrosch ist der Erhaltungszustand (gesamt) nunmehr mit U2 (vorher U1) angegeben. Beim Kammmolch konnte der Erhaltungszustand (gesamt) nunmehr mit U1 angegeben werden (zuvor U2). Die übrigen Arten bzw. Parameter sind zu den jeweiligen Berichtszeitpunkten gleichgeblieben.

In der alpinen Region Bayerns sind sieben Arten nach Anhang IV der FFH-RL gelistet. Diese sind (in Klammern Angabe der aktuellen Bewertungsergebnisse):

– Gelbbauchunke (Population: U1, Habitat: FV, Gesamt: U1),
– Wechselkröte (Population: U2, Habitat: U2, Gesamt: U2),
– Laubfrosch (Population: U1, Habitat: U1, Gesamt: U1),
– Springfrosch (Population: U2, Habitat: U2, Gesamt: U2),
– Kleiner Wasserfrosch (Population: U1, Habitat: FV, Gesamt: U2),
– Alpensalamander (Population: FV, Habitat: FV, Gesamt: U1),
– Kammmolch (Population: U2, Habitat: U1, Gesamt: U2).

Im Vergleich haben sich folgende Änderungen ergeben:

Beim Laubfrosch konnte gegenüber dem Bericht 2019 die angegebene Bewertung von U2 auf U1 angehoben werden, was der Bewertung von 2013 entspricht. Beim Springfrosch mussten die angegeben Parameter von U1 auf U2 abgesenkt werden. Beim Kleinen Wasserfrosch ergab sich bei der Bewertung des Habitats eine Verbesserung von U1 auf FV, beim Erhaltungszustand (gesamt) hingegen eine Veränderung von U1 auf U2. Beim Alpensalamander ergab sich eine Veränderung des Erhaltungszustandes (gesamt) von FV (2013, 2019) auf U1. Beim Kammmolch ergab sich eine Änderung des Parameters Population von U1 (2019) auf U2, was 2013 bereits der Fall war. Bei den übrigen Arten und Parametern blieben die Werte gleich.

Die genannten Arten sind unterschiedlichen Gefährdungsfaktoren ausgesetzt, die von örtlichen Beeinträchtigungen bis zu den Folgewirkungen des Klimawandels reichen. Seitens der Naturschutz- und der Forstverwaltung werden z. B. die Maßnahmen zur Habitatschaffung bei der Gelbbauchunke intensiviert, wovon auch weitere Arten profitieren können. Zahlreiche örtliche Vorkommen der genannten Arten in FFH-Gebieten oder auch außerhalb davon sind Gegenstand eines laufenden Managements z. B. durch Biodiversitätsberater oder Gebietsbetreuer.

47. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anlässlich der am 06.06.2024 vom Bundestag und am 14.06.2024 vom Bundesrat verabschiedeten Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) frage ich die Staatsregierung, ab wann werden zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Bayern und zur Entlastung der Industrie bei der Errichtung neuer sowie bei der Erweiterung und Umgestaltung bestehender Anlagen die neuen gesetzlichen Regelungen der BImSchG Novelle zur nachhaltigen Beschleunigung und Entbürokratisierung von Genehmigungsverfahren – sowohl für Industrieanlagen als auch für Windenergieanlagen – von den bayerischen Genehmigungsbehörden angewendet und ab wann werden die Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG wie von der Novelle vorgesehen an den bayerischen Genehmigungsbehörden digitalisiert?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die bayerischen Vollzugsbehörden vollziehen zu jedem Zeitpunkt das geltende Recht.

Die Anfrage bezieht sich konkret auf Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (sog. Verordnung über Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), die durch das Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht des Bundes (im Folgenden: „Gesetz“) eingeführt worden sind.

Das Gesetz ist am 09.07.2024 in Kraft getreten. Eine Ausnahme hiervon bildet Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes, der eine Ausnahme für Anforderungen an die Abwärmenutzung in § 5 Abs. 2 S. 2 BImSchG-neu einführt. Dieser wird erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 S. 3 HS. 2 BImSchG-neu in Kraft treten.

Das Gesetz enthält keine Übergangsregelung für die Neuregelungen im BImSchG und in der 9. BImSchV. Die Vorschriften, wozu auch die in der Anfrage angesprochenen Neuregelungen gehören, sind daher ab Inkrafttreten zu beachten. Das gilt auch für bereits laufende Verfahren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

48. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich im EU-Schulprogramm in Bayern die Anzahl der förderfähigen Wochenportionen seit 2019 entwickelt, welche Strategie verfolgt die Staatsregierung, die finanzielle Förderung durch EU- und Landesmittel so zu verteilen, dass in allen Einrichtungen, die an dem EU-Schulprogramm teilnehmen, eine kontinuierliche Lieferung und schulwöchentliche Ausgabe an die Kinder gewährleistet wird und was unternimmt die Staatsregierung um die Anzahl der förderfähigen Portionen der Anzahl der im Grunde tatsächlich benötigten Portionen mit Bezug auf die Öffnungszeiten der Einrichtungen anzugleichen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die förderfähigen Portionen sind der Tabelle zu entnehmen:

Schuljahr	förderfähige Portionen
2018/2019	36
2019/2020	24 (Corona)
2020/2021	31 (Corona)
2021/2022	35
2022/2023	35
2023/2024	34

Die Festlegung der förderfähigen Portionen wird im Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus veröffentlicht.[12] Die Antragsteller können sowohl monats- als auch quartalsweise Anträge stellen.

Die Anzahl der Portionen orientiert sich an einer schulwöchentlichen Lieferung. Die Lieferungen erstrecken sich jeweils über das gesamte Schuljahr.

In den Schulferien sind grundsätzlich keine Lieferungen zulässig. Bei teilnahmeberechtigten vorschulischen Einrichtungen ist mit Ausnahme des Monats August auch eine Lieferung in den Schulferien zulässig. Die maximale Portionsanzahl erhöht sich dadurch nicht. Darüber sind die Einrichtungen und Lieferanten über die aktuellen Merkblätter informiert.

Die Umsetzung des EU-Schulprogramms erfolgt auf Grundlage einer regionalen Strategie gemäß Art. 23 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die Umsetzung eines Schulprogramms in Bayern.

Zuwendungen aus dem Programm stellen freiwillige Leistungen dar und können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Grundsätzlich orientiert sich die Höhe der zugewiesenen EU-Mittel an der Anzahl der 6-10-jährigen Kinder im jeweiligen Mitgliedstaat.

[12] unter: www.schulprogramm.bayern.de

49. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele landwirtschaftliche Betriebe, aufgeschlüsselt auf die Landkreise, haben im Jahr 2024 auf die Wirtschaftsweise „Ökologischer Landbau“ umgestellt, wie viele landwirtschaftliche Betriebe haben 2024 die Maßnahme „Bewirtschaftung von Almen und Alpen“ und wie viele landwirtschaftliche Betriebe haben 2024 die Maßnahme „Herbizidverzicht im Weinbau“ beantragt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die hier im Folgenden angegebenen Werte stellen die Betriebe dar, die die Fördermaßnahme O10 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb im Jahr 2024 neu beantragt haben und eine entsprechend erhöhte Umstellungsförderung erhalten.

„Ökologischer Landbau“

Maßnahme	Bezeichnung	Landkreis	Anzahl Antragsteller
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Altötting	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Berchtesgadener Land	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Bad Tölz-Wolfratshausen	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Dachau	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Ebersberg	5
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Eichstätt	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Freising	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Fürstenfeldbruck	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Garmisch-Partenkirchen	4
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Landsberg am Lech	4
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Miesbach	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Mühldorf am Inn	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	München	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Pfaffenhofen an der Ilm	4
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Rosenheim	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Starnberg	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Traunstein	5
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Weilheim-Schongau	5
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Deggendorf	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Freyung-Grafenau	5

O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Kelheim	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Landshut	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Passau	7
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Regen	6
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Rottal-Inn	7
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Straubing-Bogen	4
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Dingolfing-Landau	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Regensburg (Stadt)	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Weiden i.d.OPf. (Stadt)	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Amberg-Sulzbach	4
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Cham	5
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Neumarkt i.d.OPf.	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Neustadt an der Waldnaab	7
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Regensburg	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Schwandorf	5
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Tirschenreuth	5
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Bamberg	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Bayreuth	5
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Coburg	6
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Forchheim	5
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Hof	4
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Kronach	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Kulmbach	4
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Lichtenfels	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Wunsiedel im Fichtelge-birge	5
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Ansbach (Stadt)	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Nürnberg (Stadt)	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Ansbach	6
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Erlangen-Höchstadt	4
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Fürth	4
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Nürnberger Land	4
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim	6
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Roth	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Weißenburg-Gunzenhausen	0*

O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Aschaffenburg	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Bad Kissingen	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Rhön-Grabfeld	8
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Haßberge	5
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Kitzingen	9
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Miltenberg	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Main-Spessart	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Schweinfurt	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Würzburg	6
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Aichach-Friedberg	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Dillingen an der Donau	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Günzburg	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Neu-Ulm	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Lindau (Bodensee)	0*
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Ostallgäu	4
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Unterallgäu	0
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Donau-Ries	5
O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Oberallgäu	9

*Aus Datenschutzgründen werden Landkreise mit weniger als 3 Antragstellern mit „0“ angegeben.

Gesamtwert für Bayern inkl. der aus Datenschutzgründen auf „0“ gesetzten Landkreise/Städte in 2024: 244

„Bewirtschaftung von Almen und Alpen“

Maßnahme	Bezeichnung	Landkreis	Anzahl Antragsteller
K22	Bewirtschaftung von Almen/Alpen	Bad Tölz-Wolfratshausen	4
K22	Bewirtschaftung von Almen/Alpen	Miesbach	0*
K22	Bewirtschaftung von Almen/Alpen	Rosenheim	4
K22	Bewirtschaftung von Almen/Alpen	Traunstein	13
K22	Bewirtschaftung von Almen/Alpen	Kronach	0*
K22	Bewirtschaftung von Almen/Alpen	Lindau (Bodensee)	0*
K22	Bewirtschaftung von Almen/Alpen	Ostallgäu	0*
K22	Bewirtschaftung von Almen/Alpen	Oberallgäu	32

*Aus Datenschutzgründen werden Landkreise mit weniger als 3 Antragstellern mit „0"“ angegeben.

Gesamtwert für Bayern inkl. der aus Datenschutzgründen auf „0“ gesetzten Landkreise/Städte in 2024: 61

„Herbizidverzicht im Weinbau“

Maßnahme	Bezeichnung	Landkreis	Anzahl Antragsteller
K72	Herbizidverzicht im Weinbau	Bamberg	0*
K72	Herbizidverzicht im Weinbau	Ansbach	0*
K72	Herbizidverzicht im Weinbau	Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim	6
K72	Herbizidverzicht im Weinbau	Bad Kissingen	5
K72	Herbizidverzicht im Weinbau	Haßberge	0*
K72	Herbizidverzicht im Weinbau	Kitzingen	45
K72	Herbizidverzicht im Weinbau	Miltenberg	7
K72	Herbizidverzicht im Weinbau	Main-Spessart	10
K72	Herbizidverzicht im Weinbau	Schweinfurt	4
K72	Herbizidverzicht im Weinbau	Würzburg	18
K72	Herbizidverzicht im Weinbau	Lindau (Bodensee)	5

Aus Datenschutzgründen werden Landkreise mit weniger als 3 Antragstellern mit „0“ angegeben.

Gesamtwert für Bayern inkl. der aus Datenschutzgründen auf „0“ gesetzten Landkreise/Städte in 2024: 104

50. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit Blick auf den Änderungsantrag der Koalitionsfraktion zum Haushaltsplan 2023 „Beratungsstelle Gründung landwirtschaftlicher Wasserverbände“ frage ich die Staatsregierung, was ist der aktuelle Stand dieses Projekts, wie wurden die im Haushalt für das Jahr 2023 (Kap. 08 03 Tit. 683 53 Zuschüsse an Verbände und Vereine) zusätzlich zur Verfügung gestellten 260.000 Euro verwendet (bitte detailliert aufschlüsseln) und welche Wasser- und Bodenverbände wurden aufgrund des Pilotprojektes bisher gegründet oder sind geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Haushaltsmittel werden dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Bayern e. V. (LVWBV) für das Projekt „Zentrale Anlaufstelle für die Beratung bei der Gründung von Wasser- und Bodenverbänden in Bayern“ wie folgt zur Verfügung gestellt:

Haushaltsjahr	Betrag in Euro
2023 bereits ausbezahlt	14.797,30
2024	50.344,15
2025	102.054,76
2026	75.321,21
Gesamt	242.517,42

Für das Jahr 2023 gliedern sich die Kosten wie folgt auf:

Kostenplan	2023 bereits ausgezahlt
Personalkosten Verband	10.106,05
Abrechnungskosten	1.020,69
Gesamt	**11.126,74**
Verbrauchsmaterial	273,46
Büro/EDV/Telekommunikation Arbeitsplatz	2.106,15
Büromiete	1.000,00
Reisekosten	130,30
Werbemittel	160,65
Gesamt	**3.670,56**
Gesamtkosten des Projektes	**14.797,30**

Aktueller Stand:
Auf Grund anfänglicher Verzögerungen bei der Personalgewinnung erfolgte eine Änderung des Finanzierungsplans und eine kostenneutrale Verlängerung des Projekts vom 01.11.2023 bis 30.09.2026.

Aktuell in Gründung befindliche Wasser- und Bodenverbände; Begleitung durch den LVWBV:
– Bewässerungsverband Hallertau
– Bewässerungsverband Oberschwarzach
– Bewässerungsverband Mainschleife

– Bewässerungsverein Bergtheimer Mulde
– Interessensgemeinschaft Bewässerung Osterhofener Platte

51. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil der EU am EU-Schulprogramm im laufenden und im kommenden Schuljahr und hat der Freistaat vor, seine Mittel zu erhöhen und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Schuljahr 2023/2024:

Zum Stand 03.07.2024 wurden die Auszahlungen zu 48 Prozent aus EU-Mitteln bestritten und zu 52 Prozent aus Landesmitteln. Alle weiteren nötigen Auszahlungen erfolgen zu 100 Prozent aus Landesmitteln, da die EU-Mittel seit April erschöpft sind.

Schuljahr 2024/2025:

Für das Schuljahr 2024/2025 wurden insgesamt 5.352.783,64 Euro EU-Mittel zugewiesen, davon 3.938.064,33 Euro für den Programmteil Obst und Gemüse und 1.414.719,31 Euro für den Programmteil Milch und Milchprodukte.

Im Doppelhaushalt 2024/2025 wurden pro Haushaltsjahr insgesamt 5.650.000,00 Euro Landesmittel für beide Programmteile eingestellt.

52. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele 6., 7. und 8. Klassen in oberpfälzischen Schulen der Sekundarstufe I können mit den sechs vorhandenen oberpfälzischen „Lernkisten – Ernährung in Zeiten des Klimawandels“ pro Schuljahr maximal versorgt werden, wie hoch sind die Kosten pro Lernkiste (bitte aufgeschlüsselt nach Kostenart, inkl. Kosten für eventuelle Nachbestellung) und ist vorgesehen, dass auch die Landfrauen für das Projekt „Alltagskompetenz“ auf die Lernkisten zugreifen können?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Es wurden sechs Kisten pro Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ausgegeben, d. h. in der Oberpfalz insgesamt 24 Lernkisten. Pro Lernkiste können bis zu fünf Personen teilnehmen, so dass für eine Schulklasse bis zu sechs Lernkisten zum Einsatz kommen können. Bei einer Leihdauer von zwei bis drei Tagen können die sechs Lernkisten pro AELF maximal ein bis zwei Mal pro Woche ausgeliehen werden. Würden jeweils sechs Lernkisten bei durchschnittlich 38 Schulwochen zwei bis drei Tage ausgeliehen werden, könnten pro Schulwoche vier bis acht Klassen die Lernkisten nutzen. Pro Schuljahr könnten in der Oberpfalz somit maximal 152 bis 304 Klassen die Lernkisten nutzen.

Im Rahmen des Jahresschwerpunktes „Nachhaltigkeit“ der ÄELF werden pro AELF zudem fünf Maßnahmen mit der Lernkiste für Schulklassen durchgeführt, so auch in der Oberpfalz.

Eine Nutzung durch die Landfrauen im Projekt „Alltagskompetenz“ wäre nach der Einführung durch die ÄELF und eine vorangegangene Schulung möglich.

Die absoluten Kosten pro Lernkiste sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Kostenpunkt	Kosten pro Lernkiste (netto)
Konzeption, Gestaltung, Design	181,78 Euro
Herstellungskosten	174,89 Euro
Versandkosten	17,97 Euro
Weitere Kosten (z. B. Weißmuster, Andrucke, Vor-Ort-Termine)	36,84 Euro
Nachdruck Legeteil In-vitro Fleisch	4,34 Euro
Gesamtkosten	415,82 Euro

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

53. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Zeitplan für die Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), welche Beteiligungsmöglichkeiten sind dabei vorgesehen und welche Maßnahmen sind kurz-, mittel- und langfristig über die Reform des BayKiBiG hinaus geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Koalitionsvertrag von CSU und FREIE WÄHLER sieht eine Weiterentwicklung des Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und damit der Refinanzierung der Kindertagesbetreuung für die aktuelle Legislaturperiode 2023 bis 2028 vor.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales arbeitet mit Unterstützung des Bündnisses für frühkindliche Bildung in Bayern bereits an einem entsprechenden Konzept. Damit sind alle relevanten Akteure in der Kinderbetreuung von Beginn an beteiligt.

Es ist geplant, über erste Ergebnisse im Herbst 2024 zu berichten.

Dann können auch erste Aussagen über das weitere Vorgehen getroffen werden.

54. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die anteilige Erstattung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales für die Kosten der Frauenhäuser durch den Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. und wie viel Zeit nimmt dieser Rückerstattungsprozess für gewöhnlich in Anspruch?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei der Beantwortung der Anfrage wird davon ausgegangen, dass mit der „Erstattung für die Kosten der Frauenhäuser“ die staatliche Förderung der Frauenhäuser durch den Freistaat gemeint ist.

In Bayern werden anteilige Personalkosten der staatlich geförderten Frauenhäuser über die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern vom 24.02.2022, online abrufbar,[13] gefördert. Im Jahr 2023 erhielten diejenigen Frauenhäuser in Bayern, deren Träger dem Dachverband Sozialdienst Katholische Frauen e. V. angehören, eine staatliche Förderung in Höhe von rund 1.060.599 Euro.

Die Auszahlung der staatlichen Förderung erfolgt in drei festen Raten im Laufe eines Jahres. Ein konkreter Zeitaufwand für die Bearbeitung kann nicht benannt werden, da dies von den jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall abhängt.

[13] unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2174_A_12788

55. Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Umsetzungsstand der von der Staatsregierung geplanten Veränderung des Ladenschlussgesetzes, wie sehen die konkret geplanten Änderungen aus und wie gedenkt die Staatsregierung, den für den Betrieb digitaler Supermärkte notwendigen Personalaufwand der Unternehmen mit dem besonderen Schutz der Arbeitnehmer gemäß § 17 des geltenden Ladenschlussgesetzes in Einklang zu bringen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Aktuell werden die Eckpunkte eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes vorbereitet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

56. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich das aktuelle Infektionsgeschehen in Bayern in Bezug auf COVID-19 dar, welche Auffälligkeiten ergeben sich nach Regionen und Kalenderwochen im Abwassermonitoring in Bayern insbesondere in Bezug auf unterschiedliche COVID-Varianten und wie viele Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund einer COVID-Infektion sind in Bayern 2024 bereits angefallen (bitte mit der Entwicklung durch neue Varianten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

In Bayern wird derzeit eine Zunahme der SARS-CoV-2-Aktivität in den bestehenden Surveillance-Systemen beobachtet: Die gem. Infektionsschutzgesetz übermittelten COVID-19-Fälle steigen seit KW 23 langsam an, ausgehend von einem niedrigen Niveau. In der KW 28 zeigen bayernweit 22 von 29 Standorten im Abwassermonitoring eine steigende, 6 von 29 Standorten eine fallende und ein Standort eine unveränderte Tendenz der Viruslast. Dabei liegt die Viruslast bei fast allen Standorten auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau (bis zu 25 Prozent der Viruslast im Vergleich zum Weihnachtspeak 2023). Höhere Werte finden sich aktuell an den Standorten Freising (ca. 40 Prozent) und Straubing (ca. 30 Prozent).

Sowohl in den Abwasserproben wie auch in den BIS+C Patientenproben aus den Sentinelpraxen werden zur Zeit Untervarianten von JN.1* detektiert. Aktuell dominieren in Bayern Sublinien von KP.3*. Diese finden sich in den vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sequenzierten Patientenproben seit KW 23 nahezu konstant bei ca. 45 Prozent der Proben.

Ob es sich bei dem aktuellen Anstieg nur um leichte Schwankungen handelt, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Daten zu Arbeitsunfähigkeitstagen (AU) aufgrund einer COVID-19 Infektion für ganz Bayern liegen dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention nicht vor. Für den Zeitraum 01/24 – 06/24 summieren sich die AU-Tage für AOK-Versicherte mit einer ICD-Diagnose COVID-19 auf insgesamt 17.782 AU-Tage (Januar: 5 163; Februar: 2 529; März: 3 041; April: 3 223; Mai: 1 623; Juni: 2 203). Eine Verknüpfung zwischen den AOK-Daten und der Variantenanalyse herzustellen ist nicht möglich.

57. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Herzinfarktfälle wurden in Bayern von Januar 2024 bis Mai 2024 gemeldet, wie viele Personen sind in Bayern von Januar bis Mai 2024 an den Folgen eines Herzinfarkts verstorben und gibt es Unterschiede in der Anzahl der Herzinfarktfälle und Todesfälle in Bayern von Januar bis Mai 2024, insbesondere in Bezug auf verschiedene Altersgruppen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention liegen für die Jahre 2023 und 2024 noch keine auswertbaren Daten zu Herzinfarkten in Bayern vor.

In der Aufstellung sind die Daten der Patienten, die von Januar bis Mai 2022 in bayerischen Krankenhäusern mit der Hauptdiagnose nach ICD-10-Code I21 Akuter Myokardinfarkt behandelt wurden. Die Daten nach ICD-10-Code wurden vom Institut für das Entgeltsystem (InEK) übermittelt. Hierbei handelt es sich um Abrechnungsdaten die ausschließlich fallbezogene, hinsichtlich Operationen und Prozeduren wie auch Diagnose(n), den jeweiligen Behandlungsfällen in den bayerischen Krankenhäusern zugrunde liegen.

Datenjahr	ICD-10-Code	Geschlecht	Aufnahmedatum (Monat)	Anzahl betroffener Einzelfälle	18 bis unter 20 Jahre	20 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 80 Jahre	80 bis unter 90 Jahre	90 Jahre und älter
2022	I21	männlich	Januar	1569	0	0	11	92	336	390	363	333	44
2022	I21	männlich	Februar	1500	0	2	20	95	297	392	360	301	33
2022	I21	männlich	März	1766	0	1	15	115	374	443	414	367	37
2022	I21	männlich	April	1599	1	2	27	100	327	428	348	326	40
2022	I21	männlich	Mai	1715	0	3	23	110	369	437	379	344	50
2022	I21	divers	Februar	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
2022	I21	divers	April	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
2022	I21	weiblich	Januar	684	0	0	3	14	63	137	170	247	50
2022	I21	weiblich	Februar	739	0	1	4	17	76	144	202	242	53
2022	I21	weiblich	März	812	0	0	4	23	63	149	210	299	64
2022	I21	weiblich	April	749	0	1	5	18	88	122	186	273	56
2022	I21	weiblich	Mai	749	0	1	3	28	93	137	212	240	35

Quelle: Institut für das Entgeltsystem (InEK) Stand 16.07.2024

Von diesen behandelten Patienten sind gestorben:

Datenjahr	ICD-10-Code	Geschlecht	Aufnahmedatum (Monat)	Anzahl betroffener Einzelfälle	18 bis unter 20 Jahre	20 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 80 Jahre	80 bis unter 90 Jahre	90 Jahre und älter
2022	I21	männlich	Januar	123	0	0	0	3	11	20	30	45	14
2022	I21	männlich	Februar	109	0	0	0	3	8	21	37	34	6
2022	I21	männlich	März	159	0	0	1	6	22	32	37	52	9
2022	I21	männlich	April	131	0	0	0	3	16	24	32	44	12
2022	I21	männlich	Mai	115	0	0	2	3	15	26	25	36	8
2022	I21	divers	Februar	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
2022	I21	divers	April	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
2022	I21	weiblich	Januar	72	0	0	0	0	1	8	16	33	14
2022	I21	weiblich	Februar	74	0	0	0	1	3	8	19	32	11
2022	I21	weiblich	März	75	0	0	0	1	3	6	19	35	11
2022	I21	weiblich	April	67	0	0	2	1	2	5	10	38	9
2022	I21	weiblich	Mai	64	0	0	0	0	2	10	12	31	9

Quelle: Institut für das Entgeltsystem (InEK) Stand 16.07.2024

58. Abgeordnete **Elena Roon** (AfD)

Angesichts eines Berichts, der einen signifikanten Anstieg der Pflegekosten und eine Verschlechterung der Pflegequalität beschreibt, sowie der Berichterstattung über den Gerichtsprozess gegen einen Pfleger, der Notrufe in einem Heim ignoriert haben soll, frage ich die Staatsregierung, wie viele Fälle von Verstößen gegen Pflegevorschriften wurden in den letzten fünf Jahren von den Aufsichtsbehörden in Bayern gemeldet (bitte die Anzahl nach Art der Verstöße und betreffenden Pflegeheim monatlich auflisten), welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die stark gestiegenen Eigenanteile der Pflegebedürftigen in Bayern zu reduzieren (bitte konkrete finanzielle Entlastungsmöglichkeiten sowie mögliche Reformen zur Finanzierung der Pflege anführen) und welche Schritte plant die Staatsregierung zu unternehmen, um die bürokratischen Belastungen für Pflegekräfte in Bayern zu verringern (bitte konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die stationären Pflegeeinrichtungen in Bayern haben die gesetzlichen Vorgaben an die Qualität der Leistungen der Pflege und Betreuung zu erfüllen. Dies überprüft die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) an den Kreisverwaltungsbehörden in regelmäßigen Abständen. Sollte es hierbei zu Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen kommen, hat die FQA die Möglichkeit der ordnungsrechtlichen Intervention. Die Daten der Kreisverwaltungsbehörden liegen dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) nicht nach Art der Abweichungen von den Qualitätsanforderungen sowie nach Pflegeheimen monatlich gegliedert für die Vergangenheit vor. Eine entsprechende händische Auswertung der einzelnen Daten ist nicht mit vertretbarem Aufwand und nicht in der kurzen zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit leistbar.

Beim Recht der Sozialen Pflegeversicherung handelt es sich um Bundesrecht, das nur der Bundesgesetzgeber ändern kann. Das StMGP setzt sich seit Langem auf Bundesebene für eine nachhaltige, generationengerechte und zukunftsfähige Finanz- und Strukturreform der Pflegeversicherung ein. Neben einer konsequenten Vereinfachung des Leistungstableaus fordert das StMGP eine regelmäßige und deutliche Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung an die Kostenentwicklung, eine Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen (wie z. B. Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere Rentenbeiträge) für pflegende Angehörige von 3,6 Mrd. Euro jährlich aus Bundesmitteln sowie eine Entlastung der Pflegebedürftigen von den Kosten der Ausbildung bei gleichzeitiger Finanzierung der Pflege-Ausbildung aus Steuermitteln. Die Kosten der Behandlungspflege sollten auch im Pflegeheim voll übernommen werden. Diese Maßnahmen würden die Pflegebedürftigen finanziell entlasten und Bürokratie abbauen. Für diese Ziele hat sich das StMGP insbesondere im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes mit entsprechenden Bundesratsanträgen und -beschlüssen sowie im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (BLAG Pflegereform) eingesetzt und wird sich auch weiterhin einsetzen.

Durch die Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum (PflegesoNah) entlastet der Freistaat bereits seit dem Jahr 2020 die Pflegeeinrichtungen im Bereich der Investitionskosten und dadurch mittelbar deren Bewohnerinnen und Bewohner. Mit einer günstigeren Refinanzierung der Investitionskosten kann die Höhe der den Pflegebedürftigen gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen reduziert werden. Dadurch sinkt in den betroffenen Einrichtungen die Höhe der Eigenanteile. Mit dem Förderprogramm PflegesoNah wurden von 2020 bis 2023 und 273 Mio. Euro in den Ausbau und die Modernisierung von Pflegeplätzen investiert. Damit konnten bereits 5 700 Pflegeplätze gefördert werden. Bis zum Jahr 2028 sollen weitere 8 000 Pflegeplätze gefördert werden. Die durch die Pflegebedürftigen zu erbringenden Investitionskostenanteile sind im Vergleich der westdeutschen Länder in Bayern am niedrigsten.

Bereits seit 2013 unterstützt das StMGP die flächendeckende Umsetzung des Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation in der Langzeitpflege auf Bundes- und Landesebene. Um die Belastung der Pflegenden durch unnötige Dokumentationsanforderungen weiter einzudämmen, arbeiten das StMGP, das Landesamt für Pflege, der Medizinische Dienst Bayern und die FQAs in der „Initiative Klartext Pflegedokumentation“ zusammen. Die Initiative wird auf einer Homepage abgestimmte Informationen zur Pflegedokumentation allen bayerischen Einrichtungen zur Verfügung stellen, damit überbordende Dokumentationen in der eigenen Einrichtung identifiziert und abgebaut werden können. Zudem soll ein Fakten-Check Pflegedokumentation veröffentlicht werden. Darüber hinaus steht das StMGP aktuell mit den Akteuren der Langzeitpflege im Austausch, welche konkreten weiteren Anforderungen im Pflegeversicherungsrecht als übermäßige Bürokratie empfunden werden und wird sich gegenüber der Bundesebene für eine Reduzierung einsetzen.

Auch die derzeit laufende Novellierung der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) hat die Entbürokratisierung sowie Erleichterung des Verwaltungsaufwandes sowohl für Träger und Einrichtungen als auch für die für den Vollzug der AVPfleWoqG zuständigen Behörden (FQA) zum Ziel. Hier werden insbesondere die Vorschriften zu den baulichen und personellen Mindestanforderungen auf den Prüfstand gestellt und Verwaltungsverfahren durch die Abschaffung bestimmter Antragserfordernisse vereinfacht.

59. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Substitutionsmedizinerinnen und Substitutionsmediziner gibt es aktuell in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Justizvollzugsanstalten angeben) und wie erklärt die Staatsregierung die Lücke von 9 798 im Substitutionsregister eingetragenen Patientinnen und Patienten und 8 100 gemäß den Daten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns mindestens einmal im Quartal behandelten Menschen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Anzahl aller Personen in Bayern, denen gemäß Substitutionsregister zum 01.10.2023 Substitutionsmittel verschrieben wurden, beträgt 9 798 und bezieht sich auf alle Patientinnen und Patienten über ambulante und stationäre Behandlungssettings hinweg. Die entsprechenden Meldungen werden von allen verschreibenden Ärztinnen und Ärzten pro Bundesland an die registerführende Bundesopiumstelle getätigt. Eine Übersicht über die Verteilung der meldenden substituierenden Ärztinnen und Ärzte auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ist dem aktuellen Bericht zum Substitutionsregister (Januar 2024)[14] zu entnehmen.

Die in der Anfrage genannten 8 100 Personen beziehen sich auf Patientinnen und Patienten, die in ambulanten Settings behandelt werden. Die Kassenärztliche Vereinigung Bayern erhebt diese Daten bei den niedergelassenen, suchtmedizinisch tätigen Ärztinnen und Ärzten in Bayern.

[14] unter: https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Substitutionsregister/_node.html